

**Gemeinde Krembz  
Gemeindevertretung Krembz**

**Beschlussvorlage**

TOP 11  
Vorlage Nr.: Kre/008/2023  
öffentlich

Amt/Ausschuss Bauamt	Datum: 27.01.2023
Bearbeiter: Eißner	AZ:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Ergebnis
Gemeindevertretung Krembz	13.02.2023	Entscheidung	Zustimmung

**Betreff**

**Bebauungsplan Nr. 1 "Wohngebiet an der Straße Neubau", OL Krembz nach § 13 b BauGB - Beschluss über den Entwurf und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und TÖB-Beteiligung nach § 4 (2) BauGB zum Entwurf**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Krembz beschließt:

- den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet an der Straße Neubau“, OL Krembz gemäß Anlage, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil B, Artenschutzfachbeitrag, Biotoptypenkartierung, Baulückenkataster und Bebauungskonzept nach § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 (4) BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB.
- Der Entwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 1 wird gebilligt.
- die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(2) i.V. mit § 13 b und § 13a BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB i.V. mit § 13 b und § 13 a BauGB durchzuführen.
- Ein Entlassungsantrag aus dem Landschaftsschutzgebiet ist für den Planbereich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Unterschrift Antragsteller



**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl: 9  
davon anwesend: 8  
Ausschluss wegen Befangenheit: 0

Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0





**Begründung:**

Die Gemeindevertretung Krembz hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Wohngebiet an der Straße Neubau im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB am 20.09.2021 beschlossen.

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar nördlich an die Ortslage Krembz, an der Straße Neubau.

Das geplante Wohngebiet ist für den Eigenbedarf der Bevölkerung der Gemeinde. Bis zu max.10 Wohneinheiten sind geplant.

Im vereinfachten Verfahren sind eine Umweltprüfung und ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich.

Die Entwurfsplanung wurde mit dem Biosphärenreservatsamt Schaalsee/Elbe im Vorfeld abgestimmt und die Hinweise auf einen möglichst geringen Eingriff in die Natur berücksichtigt.

Der Artenschutzfachbeitrag weist aus, dass im Vorhabengebiet verschiedene FFH-geschützte Tierarten (Haselmaus, Fledermäuse, Amphibien) vorkommen könnten und deshalb geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind, wie z. B. Anbringen von Fledermauskästen und Nistkästen.

Der Entwurf der Satzung über den B-Plan Nr. 1 soll beschlossen und öffentlich ausgelegt werden. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten		
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Betrag Jährlich:

Stehen die Mittel Haushalt zur Verfügung?		Ist ein über- / außerplanmäßige Ausgabe nötig?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Produkt: Konto: HH-Ansatz: HH-Rest aus Vorjahren: Bereits verbraucht: Noch verfügbar:		Die Deckung ist möglich: <input type="checkbox"/> Ja Die Deckung erfolgt aus Konto: <input type="checkbox"/> Nein, die Finanzierung ist nicht gesichert.	

Gibt es eine Gegenfinanzierung? (Fördermittel/Spenden/Kredite)	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
HH-Ansatz: HH-Rest aus Vorjahren: Bereits verbraucht: Noch verfügbar:	



Ist ein Investitionskredit zur Finanzierung notwendig?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
HH-Ansatz: HH-Rest aus Vorjahren: Bereits verbraucht: Noch verfügbar:	
Liegt hierzu eine Kreditgenehmigung gem. § 52 Abs. 2 oder 4 KV M-V vor?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein, die Finanzierung ist nicht gesichert

**Anlagen:**

Planzeichnung (Teil A), Textteil B, Begründung, Biotoptypenkartierung, Baulückenkataster, Bebauungskonzept, Artenschutzfachbeitrag





potenzielle Baulücke mit Nummerierung

- 1 Garten, landwirtschaftliche Nutzung, tlw. Gehölze, ± Außenbereich
- 2 Garten, Tierhaltung
- 3 Garten
- 4 von Gebäude beräumtes Grundstück
- 5 Garten, flächenhaft Gehölze
- 6 Garten, Baum-/Gehölzbestand
- 7 flächiger Baum-/Gehölzbestand
- 8 flächiger Baum-/Gehölzbestand
- 9 Garten, Gehölzbestand
- 10 Obstgarten

Potenzielle Baulücken Ortslage Krembz

Datum: 23.01.2023 Projekt-Nr.: PN358 Maßstab 1:5.000



**PLANUNG & ÖKOLOGIE**  
 Platz der Freiheit 7  
 19053 Schwerin  
 Tel.: 0385 / 73 43 85 Fax: 0385 / 73 43 86  
 e-mail: planung\_und\_oekologie@t-online.de



# Artenschutzfachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet an der Straße  
Neubau, Ortslage Krembz“

09.01.2023

Umweltplanung  
**BLATT+FEDER**





## Artenschutzfachbeitrag

---

### Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet an der Straße Neubau, Ortslage Krembz“

Auftraggeber:

PLANUNG & ÖKOLOGIE  
Platz der Freiheit 7  
19053 Schwerin

Autor:

Umweltplanung Blatt+Feder  
Alice Samuels  
Fridtjof-Nansen-Str. 1  
17493 Greifswald  
0178 808 7 565  
kontakt@planung-blattundfeder.de  
planung-blattundfeder.de



## Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen	6
1.4	Datengrundlage	7
1.5	Untersuchungsgebiet	7
2	Beschreibung des Vorhabens und der wesentlichen Wirkungen	10
2.1	Beschreibung des Vorhabens	10
2.2	Relevante Projektwirkungen	10
3	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	12
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.1.1	Pflanzen	13
3.1.2	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	13
3.1.3	Fledermäuse	19
3.1.4	Reptilien	25
3.1.5	Amphibien	25
3.1.6	Fische	31
3.1.7	Libellen	31
3.1.8	Käfer	32
3.1.9	Falter	32
3.1.10	Weichtiere	33
3.2	Europäische Vogelarten	33
3.2.1	Brutvögel	33
3.2.2	Rastvögel	38
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	38
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	38
4.1.1	Bautechnische Vermeidungsmaßnahmen	38
4.1.2	Vermeidungsmaßnahmen bei Baudurchführung	39
4.1.3	Vermeidungsmaßnahmen bei Betrieb	40
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	40
5	Zusammenfassung	42
6	Quellen und Literatur	43
7	Anhang	47



## Tabellen

Tabelle 1: Artspezifische Untersuchungsgebiete	8
Tabelle 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens	11
Tabelle 3: Relevanzprüfung der Pflanzenarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	13
Tabelle 4: Relevanzprüfung der Säugetierarten (ohne Fledermäuse) aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	14
Tabelle 5: Prüfung der Verbotstatbestände: Artenblatt Haselmaus	15
Tabelle 6: Relevanzprüfung der Fledermausarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	19
Tabelle 9: Prüfung der Verbotstatbestände: Artengruppenblatt Fledermäuse	21
Tabelle 7: Relevanzprüfung der Reptilienarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	25
Tabelle 8: Relevanzprüfung der Amphibienarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	26
Tabelle 9: Prüfung der Verbotstatbestände: Artengruppenblatt Amphibien	27
Tabelle 10: Relevanzprüfung der Fischarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	31
Tabelle 11: Relevanzprüfung der Libellenarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	31
Tabelle 12: Relevanzprüfung der Käferarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	32
Tabelle 13: Relevanzprüfung der Falterarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	32
Tabelle 14: Relevanzprüfung der Weichtierarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie	33
Tabelle 15: Prüfung der Verbotstatbestände: Artengruppenblatt Brutvögel	34

## Abbildungen

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiete	8
Abbildung 2: Standort des Amphibienschutzzauns	40
Abbildung 3: Straße <i>Neubau</i> im Plangebiet	61
Abbildung 4: Plangebiet westlich der Straße <i>Neubau</i> – Gesamtansicht	61
Abbildung 5: Plangebiet westlich der Straße <i>Neubau</i> – Brennesseln, Sträucher und Bäume in Grasflur	62
Abbildung 6: Plangebiet westlich der Straße <i>Neubau</i> – Gebüsche (links) hinter den Straßenbäumen (rechts)	62
Abbildung 7: Plangebiet östlich der Straße <i>Neubau</i> – südlicher Teil bis zum Zaun	63
Abbildung 8: Plangebiet östlich der Straße <i>Neubau</i> – nördlicher Teil; beide Eichen befinden sich außerhalb des Plangebiets	63
Abbildung 9: Kleingewässer nordöstlich des Plangebiets	64
Abbildung 10: Dichte Hecken außerhalb des Plangebiets	64
Abbildung 11: Westliche Eiche (nahe der Straße) mit Astloch in ca. 7 m Höhe (links) und Stammriss in ca. 8 m Höhe (rechts)	65
Abbildung 12: Östliche Eiche mit Stammriss in ca. 6 m Höhe	65

## Anhang

Anhang 1: Haselmausfreundliche Gehölzarten zur Heckenpflanzung	47
Anhang 2: Relevanzprüfung der europäischen Brutvogelarten	48
Anhang 3: Fotodokumentation	61



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Krembz plant in Krembz, Landkreis Nordwestmecklenburg die Errichtung eines allgemeinen Wohngebiets, wofür der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 1 aufgestellt werden soll. Dort sollen Baugrundstücke insbesondere für junge Familien zur Verfügung gestellt werden, da in der Ortslage fast keine bebaubaren Grundstücke vorhanden sind. Der Aufstellungsbeschluss wurde von der Gemeindevertretung am 20.09.2021 gefasst.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG ist ein Artenschutzfachbeitrag anzufertigen, in dem die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die europäisch geschützten Arten untersucht werden.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Der besondere Artenschutz ergibt sich aus verschiedenen nationalen und internationalen Vorgaben und ist u. a. durch die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und die europäische Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) geregelt. Diese europäischen Regelungen zielen auf den Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands bzw. die langfristige Sicherung der Bestände der FFH-Arten und europäischen Vogelarten ab und sind rechtskräftig im Bundesnaturschutzgesetz v. a. in den §§ 44 und 45 BNatSchG integriert.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Artverschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG formuliert Voraussetzungen, unter denen Verstöße gegen Nr. 1 und 3 nicht zur Erfüllung der Verbotstatbestände führen:

*Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*



*Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.*

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

- 1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.*



### 1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen sowie die Begriffsbestimmungen der nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an den „Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz“ (LUNG M-V 2012) sowie am Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (Froelich & Sporbeck 2010) sowie. Zusätzlich werden die Hinweise der LANA und die Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht berücksichtigt (LANA 2006; 2007).

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt anhand einer Potenzialanalyse zum Vorkommen von Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten anhand ihrer bekannten Vorkommens- bzw. Verbreitungsgebiete und der Habitataignung im Untersuchungsgebiet. Es erfolgte keine standardisierte Erfassung von Tier- und Pflanzenarten; stattdessen wurde im Rahmen einer Begehung des Untersuchungsgebiets die Habitataignung für die Arten eingeschätzt. Zusätzlich wurden zwei ältere Bäume im unbelaubten Zustand auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen überprüft.

Die in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in einer Liste des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie aufgeführt (LUNG M-V 2012). Zunächst erfolgt die Relevanzprüfung, wobei auf der Grundlage bekannter Daten, anhand von Verbreitungskarten und der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets geprüft wird, ob ein Vorkommen relevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens (Untersuchungsgebiet) möglich ist. Sind solche Vorkommen möglich, wird geprüft, ob eine Betroffenheit durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen gegeben ist.

Sofern potenziell vorkommende Arten empfindlich gegenüber Wirkfaktoren des Vorhabens sein können und eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine weitergehende Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorzunehmen. Diese erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch CEF-Maßnahmen, Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten genannt) können die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verhindern und die ökologische Funktion wahren. CEF-Maßnahmen sind in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen, um die betroffene Funktion einer Art mindestens in derselben Qualität und räumlichen Ausdehnung zu kompensieren und um bereits zum Eingriffszeitpunkt ohne Verzögerungseffekte zu funktionieren. Ihre Umsetzung muss so frühzeitig erfolgen, dass ihre ökologische Wirksamkeit bereits vor oder zum Eingriffszeitpunkt vorliegt. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass keine Beschädigung der Funktion oder Qualität von Habitaten von Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten eintritt, womit das Vorhaben ohne Ausnahmeverfahren nach Art. 16 stattfinden kann.

Wenn auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eine Betroffenheit von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.



## 1.4 Datengrundlage

Als Datengrundlage zur Bewertung des besonderen Artenschutzes hinsichtlich möglicher vorhabensbedingter Wirkungen dienen:

- Kartenportal für Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV 2022a)
- Verbreitungskarten der FFH-Berichtsdaten 2019 (BfN 2019)  
UTM-Gitter E438-439 N339
- BfN-Artenportraits (BfN 2022) und LUNG-Artensteckbriefe (LUNG MV 2022b)
- Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW 2022)
- Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (Flora-MV, Zentralstelle für Floristische Kartierung Mecklenburg-Vorpommern 2022): Verbreitungskarten
- Zweiter Brutvogelatlas Mecklenburg-Vorpommern (Vökler 2014)
- Erfassung der Biotoptypen (Planung & Ökologie, Stand 24.10.2022)
- Vor-Ort-Begehung (15.09.2022)
- Untersuchung von zwei Bäumen im laubfreien Zustand auf relevante Habitatstrukturen (06.01.2023)

## 1.5 Untersuchungsgebiet

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg in der Gemeinde Krembz, ca. 7 km südwestlich von Gadebusch. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage Krembz und betrifft teilweise die Flurstücke 119/1, 119/2, 120 und 130/7 in der Flur 1, Gemarkung Krembz.

Folgende Schutzgebiete befinden sich in der Umgebung des Vorhabens, die sich z. T. auch überschneiden (LUNG M-V 2022a):

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) *Schönwolder Moor* (DE 2332-301), ca. 1,5 km südwestlich
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) *Schaalsee-Landschaft* (DE 2331-471), ca. 1,3 km westlich
- Naturschutzgebiet (NSG) *Neuendorfer Moor* (NSG 324), ca. 1,3 km östlich
- NSG *Schönwolder Moor* (NSG 085), ca. 1,5 km südwestlich
- NSG *Weißes und Schwarzes Moor* (NSG 317), ca. 2,5 km westlich
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) *Schaalsee-Landschaft (Nordwestmecklenburg)* (LSG 130), grenzt westlich, nördlich und östlich an Krembz
- Biosphärenreservat *Schaalsee* (BRN 2), grenzt westlich, nördlich und östlich an Krembz

Das Untersuchungsgebiet wird anhand der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren maximalen Wirkreichweiten sowie der Empfindlichkeit der Arten gegenüber diesen Wirkfaktoren abgegrenzt (s. Tabelle 1 und Abbildung 1).



Tabelle 1: Artspezifische Untersuchungsgebiete

Artengruppen	Untersuchungsgebiet	Kennzeichnende Bestandteile
Pflanzen, Fische, Insekten, Mollusken	Plangebiet	Weide, Ruderal-/Grasflur, Bäume, Sträucher, Verkehrsflächen
Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Brutvögel	50 m-Umkreis um Plangebiet	Weide, Ruderal-/Grasflur, Bäume, Sträucher, Verkehrs- und Siedlungsflächen erweitertes Untersuchungsgebiet: dauerhaftes Kleingewässer
Rastvögel	300 m-Umkreis um Plangebiet	Acker und Einsatzgrünland

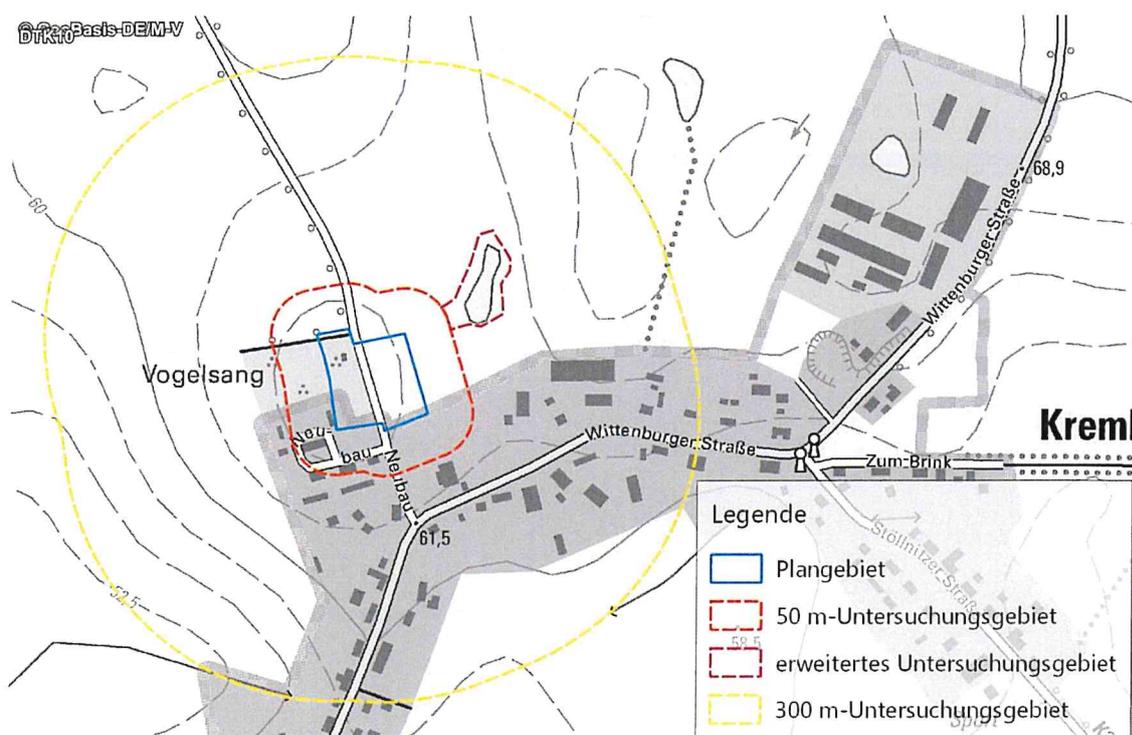


Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiete (Maßstab 1:8.000; ©GeoBasis-DE/M-V 2023)

Das Plangebiet wird durch die Straße *Neubau* unterteilt. Westlich der Straße befinden sich aufgelassene und bestehende Gartenanlagen, wobei die aufgelassenen Bereiche von Grasfluren bzw. Obstgehölzen gekennzeichnet sind. Östlich der Straße ist Grünland, das relativ artenarm ist und zumindest teils durch Schafe beweidet wird. Entlang der Straße stehen zahlreiche Bäume, v. a. Linde und Berg-Ahorn, die z. T. dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Teilweise sind auch Strauchhecken vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet im Umkreis von 50 m um das Plangebiet beinhaltet im Südwesten außerdem Siedlungsflächen mit Wohnbebauung und Verkehrsflächen. Im Westen sind weitere Gartenanlagen vorhanden. Östlich der Straße befinden sich neben dem Grünland weitere Gehölzstrukturen wie Siedlungs- und Baumhecken, Gebüsche und Einzelbäume. So stehen unmittelbar



an der nördlichen Grenze zum Plangebiet zwei Eichen im Grünland, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Im Nordosten wird das Untersuchungsgebiet um ein temporäres Kleingewässer erweitert, sodass faunistische Wechselbeziehungen zwischen diesem Gewässer und dem daran angrenzenden Grünland berücksichtigt werden.

Das Untersuchungsgebiet im Umkreis von 300 m um das Plangebiet beinhaltet neben weiteren Siedlungsflächen im Südosten v. a. landwirtschaftliche Nutzflächen. Dabei handelt es sich im nordwestlichen Untersuchungsgebiet um Acker und im nordöstlichen Untersuchungsgebiet um Grünland, das durch eine Feldhecke strukturiert wird. Das Gelände ist kuppig bis hügelig ausgeprägt.



## 2 Beschreibung des Vorhabens und der wesentlichen Wirkungen

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Zur Errichtung eines allgemeinen Wohngebiets in Krembz wird durch die Gemeinde der B-Plan Nr. 1 aufgestellt. Das Plangebiet liegt in Krembz am Ende der Straße *Neubau*. Westlich der Straße sollen vier Grundstücke und östlich zwei Grundstücke mit Flächen von ca. 900-1.300 m<sup>2</sup> entstehen. Als Bebauung sind freistehende Einfamilienhäuser mit einem Vollgeschoss und Sattel-, Walm- bzw. Krüppelwalmdächern vorgesehen. Östlich der Straße wird außerdem im Südosten des Plangebiets eine Fläche als Gartenland für die privat gärtnerische Nutzung oder Schaf- bzw. Pferdehaltung ausgewiesen.

Auf den westlichen Grundstücken werden die Wohngebäude östlich angeordnet, sodass möglichst viel Gartenfläche im Südwesten/Westen erhalten wird. Auf den östlichen Grundstücken werden die Wohngebäude mittig angeordnet, sodass im Südwesten/Westen möglichst viel nutzbare Gartenfläche entsteht und die Gebäude gleichzeitig nicht zu weit in die freie Landschaft im Osten ragen. Die Anordnung der Zufahrten erfolgt so, dass die gesetzlich geschützten Bäume an der Straße größtenteils erhalten werden können. Im Bereich von zwei Zufahrten ist jedoch die Entfernung von Bäumen erforderlich.

Die Grundstücke sollen mit Hecken und (Obst-)Bäumen aus standorttypischen Laubgehölzen eingegrünt werden. Pro 20 m Hecke soll ein Laub- oder Obstbaum integriert werden. Die Hecken sollen nach acht Jahren eine Breite von 1,00 m und eine Höhe von 1,75 m haben. Der Schnitt der Hecken ist gestattet. Bei Abgang der erhaltenen oder neugepflanzten Gehölze sollen diese ersetzt werden.

Das Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Die unbebauten Grundstücksflächen sollen gärtnerisch angelegt werden, wobei die Anlage von naturfernen, flächenhaften Kies-, Splitt- und Schottergärten untersagt ist.

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung *Vegetationsfläche* sollen dauerhaft mit belebtem, humosem Oberboden angedeckt und mit einer Vegetationsdecke (z. B. krautige Ruderalflur, Wiese, Bodendecker) versehen werden; Befestigungen und Bodenverdichtungen sind dort nicht zulässig. Das betrifft die Kronentraufbereiche gesetzlich geschützter Bäume (Grundstücke 2, 3, 4, 5, 6) sowie das südöstlich gelegene Gartenland.

Eine bauliche Veränderung der Straße *Neubau* ist nicht geplant. Ggf. werden im Rahmen späterer Erschließungsplanungen die Bankette mit einem mineralischen Tragschichtgemisch befestigt.

### 2.2 Relevante Projektwirkungen

Nachfolgend werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei werden die Wirkfaktoren und möglichen Wirkungen nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Ursachen unterschieden (s. Tabelle 2).

Baubedingte Wirkfaktoren werden durch die Bauausführung hervorgerufen und sind i. d. R. auf die Bauzeit beschränkt. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind dauerhaft und stehen in direkter



Verbindung mit den Bauwerken. Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Nutzung der Bauwerke sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen wird nicht als Wirkfaktor aufgeführt, da die Notwendigkeit und Lage solcher Flächen zum derzeitigen Planungsstand nicht bekannt sind. Dadurch werden Wirkungen durch Baustelleneinrichtungsflächen nicht berücksichtigt.

Tabelle 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens

Wirkfaktor	Mögliche Wirkungen
<b>Baubedingt</b>	
Lärm, visuelle Störreize, Licht (durch Bauarbeiten)	temporäre Beeinträchtigung/ temporärer Verlust von faunistischen Habitaten und faunistischen Funktionsbeziehungen temporäre Barriere-/Scheuchwirkung
Kollisionen/Überfahren (durch Baufahrzeuge oder -maschinen)	Verletzung/Tötung von Tieren
Baugruben	Fallenwirkung, Verletzung/Tötung von Tieren
Gehölzentnahme	Verletzung/Tötung bzw. Störung von Tieren Verlust von faunistischen Habitaten
<b>anlagebedingt</b>	
Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	Verlust/Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten und faunistischen Funktionsbeziehungen (Austausch- und Wechselbeziehungen)
Glasscheiben	Kollisionen, Verletzung/Tötung von Tieren
Gruben, Rinnen, Schächte etc.	Fallenwirkung, Verletzung/Tötung von Tieren
Vertikalstrukturen	Vergrämung/Scheuchwirkung durch optische Störung/Silhouetteneffekt Verlust/Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten
<b>betriebsbedingt</b>	
Akustische und visuelle Störreize	Verlust/Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten Barriere-/Scheuchwirkung
Beleuchtung/Licht	Irritation/Vergrämung von Tieren, Verlust von faunistischen Habitaten Anlockung von Tieren, Verletzung/Tötung von Tieren
Gehölzpflege	Verletzung/Tötung bzw. Störung von Tieren



### 3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Folgend werden die Relevanzprüfung und wenn erforderlich die Prüfung der Verbotstatbestände für die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gemäß Vogelenschutzrichtlinie vorgenommen. Die Relevanzprüfung wird dabei in tabellarischer Form dokumentiert; die Prüfung der Verbotstatbestände wird in Artenblättern nach Froelich & Sporbeck (2010) vorgenommen.

Folgende Bezeichnungen und Abkürzungen werden verwendet:

RL D, RL MV: Rote Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns in der jeweils aktuellen Fassung (s. Kap. 6 - Rote Listen)

0	ausgestorben oder verschollen	D	Daten unzureichend
1	vom Aussterben bedroht	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	V	Vorwarnliste
4	potenziell gefährdet	◆/n.b.	nicht bewertet
*	ungefährdet		

Verbreitungsgebiet: Lage des Vorhabens bezüglich Verbreitungs- bzw. Vorkommensgebiet der Art gemäß BfN (2019), DBBW (2022), LUNG MV (2022a; 2022b) und Flora-MV (2022)

- + Vorhaben liegt im Vorkommensgebiet
- (+) Vorhaben grenzt an Vorkommensgebiet
- Vorhaben liegt außerhalb von Vorkommens- und Verbreitungsgebiet

Habitat-eignung im Untersuchungsgebiet

- keine
- (+) bedingt
- + vorhanden
- nicht relevant

Empfindlichkeit der Art gegenüber den zu erwartenden vorhabensbedingten Wirkungen

- gering/nicht vorhanden
- + relevant/vorhanden
- nicht relevant

Prüfung der Verbotstatbestände

- nicht erforderlich
- + erforderlich



### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 3.1.1 Pflanzen

Das Vorhaben liegt nicht im Vorkommensgebiet einer Pflanzenart aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (BfN 2019; Flora-MV 2022). Vorhabensbedingte Wirkungen können entsprechend ausgeschlossen werden, sodass eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nicht erforderlich ist.

Tabelle 3: Relevanzprüfung der Pflanzenarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Sumpf-Engelwurz ( <i>Angelica palustris</i> )	2	1	-	.	.	-
Kriechender Sellerie/Schei- berich ( <i>Apium repens</i> )	2	2	-	.	.	-
Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> )	3	R	-	.	.	-
Sand-Silberscharte ( <i>Jurinea cyanooides</i> )	2	1	-	.	.	-
Sumpf-Glanzkraut ( <i>Liparis loeselii</i> )	2	2	-	.	.	-
Schwimmendes Froschkraut ( <i>Luronium natans</i> )	2	1	-	.	.	-

Legende s. Kap. 3

#### 3.1.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Das Vorhaben liegt gemäß den Verbreitungskarten (BfN 2019) im Vorkommensgebiet von Wolf, Fischotter und Haselmaus und grenzt an das Vorkommensgebiet des Bibers. Das Untersuchungsgebiet weist für Wolf, Fischotter und Biber jedoch keine geeigneten Habitatbedingungen auf (Siedlungsnähe bzw. Fehlen geeigneter Gewässer); ihr Vorkommen wird ausgeschlossen. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung mit Prüfung der Verbotstatbestände ist daher für diese Arten nicht erforderlich.

Die Haselmaus wird in der Roten Liste von Mecklenburg-Vorpommern (Stand 1991) als ausgestorben geführt, da es bis 1998 keine Haselmaus-Nachweise im Bundesland gab. Heute sind jedoch Vorkommen auf Rügen sowie in Nordwestmecklenburg nördlich des Schaalsees bekannt. Im Jahr 2007 wurden bei Rieps, Groß Mohlzahn und Dechow Haselmausnester gefunden. Wie weit die Verbreitung nach Süden und Osten reicht, ist nicht vollständig bekannt. Ein Vorkommen in Knicks, Reddern und anderen Hecken im Raum zwischen Schönberg, Rehna, Gadebusch, Zarrentin und der westlichen Landesgrenze ist zu erwarten (Büchner 2012). Daher ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen geeigneten Hecken aus z. B. Holunder, Feldahorn, Schlehe, Weide, Rosen, Brombeere und Hasel ein Vorkommen der Haselmaus anzunehmen, solange eine Suche



nach Haselmäusen, deren Nestern und typischen Fraßspuren unterbleibt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich (s. Tabelle 5).

Tabelle 4: Relevanzprüfung der Säugetierarten (ohne Fledermäuse) aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Wolf ( <i>Canis lupus</i> )	1	0/II	+ <sup>1</sup>	-	-	-
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	V	3	(+)	-	-	-
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	3	2	+	-	-	-
Haselmaus ( <i>Muscardinius avellanarius</i> )	V	0 <sup>2</sup>	+	+	+	+
Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> )	2	2	-	.	.	-

Legende s. Kap. 3

<sup>1</sup> Nachweis (ohne Reproduktion) im UTM-Gitter E439N339 im Monitoringjahr 2020/2021 (DBBW 2022)

<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung der Roten Liste M-V (Labes 1991) galt die Haselmaus in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben; heute sind Vorkommen auf Rügen sowie beim Schaalsee bekannt.



Tabelle 5: Prüfung der Verbotstatbestände: Artenblatt Haselmaus

Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie	Rote Liste D: V Rote Liste MV: 0
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in MV:</p> <p>Angaben zur Autökologie: Die Haselmaus besiedelt neben Wäldern aller Altersstufen auch Feldhecken und Gebüsche. Dabei ist eine gut entwickelte arten- und struktureiche Strauchschicht von hoher Bedeutung, in der nach Blüten, Früchten, Samen und Insekten gesucht wird. Haselmäuse sind nachtaktiv und sehr standorttreu. Tagsüber werden in freistehenden Stauden, Sträuchern und Bäumen oder in Baumhöhlen und Nistkästen die selbstgebauten Schlaf- und Wurfneester aufgesucht. In Deutschland sind sie ca. von Anfang Mai bis Ende Oktober aktiv. Zwischen Anfang Juni bis Anfang Juli und Ende Juli bis Mitte September werden zwei Würfe pro Jahr geboren. Den Winterschlaf verbringen Haselmäuse in Nestern am Boden oder zwischen Wurzeln, wobei sie von ihren Fettreserven zehren, die sie sich im Herbst angefressen haben (LUNG M-V 2022b).</p> <p>Die Art hat nur einen geringen Aktionsradius, der sich auf die unmittelbare Umgebung ihres Nests beschränkt und auf max. 1 ha ausdehnt. Da sie sich hauptsächlich im Geäst von Bäumen und Sträuchern fortbewegt, wirken bereits 20 m Offenland ohne verbindende Astbrücken trennend; Waldwege und Schneisen ab einer Breite von 6 m ohne Kronenschluss wirken schon als deutliche Barriere. Ebenso stellen Nadelforste im Tiefland eine Barriere dar. Jungtiere sind mobiler und in Einzelfällen in der Lage in Wäldern auch mehrere Kilometer zurückzuliegen oder bis zu 250 m Offenland zu überwinden. Die Besiedlungsdichten sind verhältnismäßig gering (LUNG M-V 2022b).</p> <p>Vorkommen in MV: Derzeit sind Vorkommen auf Rügen und in Nordwestmecklenburg nördlich des Schaalsees bekannt. Es liegt jedoch keine landesweite Kartierung vor (LUNG M-V 2022b).</p> <p>Gefährdungsursachen: - vor, während und unmittelbar nach dem Winterschlaf generelle Empfindlichkeit gegenüber ungünstigen Witterungsbedingungen, - geringe Populationsdichten und niedrige Populationswachstumsraten, - forstliche Maßnahmen wie Durchforstung (Entfernen von Unterholz als möglicher Neststandort), aber auch fehlende Waldrandpflege, - übermäßiger Waldwege- und Straßenbau (isolierende Wirkung auf Teilhabitate innerhalb eines Reviers), - hohe Schalenwildichten (Verbiss der Strauchschicht sowie direkte Verluste durch Prädation durch Wildschweine), - Habitatfragmentierung (LUNG M-V 2022b)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell</p> <p>Im Untersuchungsgebiet erfolgte keine gezielte Erfassung der Haselmaus. Relevante Habitatelemente sind: - Hecken (u. a. aus Holunder, Feldahorn, Schlehe, Weide, Rosen, Brombeere und Hasel)</p>	



## Haselmaus (*Muscardinius avellanarius*)

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

3 V Gehölzfällungen/-rückschnitte im Zeitraum Nov.-Feb. und per Hand

4 V Stubben-/Stockrodung im Zeitraum Mai-Sep.

8 V Heckenschnitt im Zeitraum Nov.-Feb.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt nicht signifikant an.

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko besteht vorhabensbedingt während der Baufeldfreimachung durch die erforderlichen Gehölzentnahmen. Eine potenzielle Tötung/Verletzung betrifft aufgrund der Nachtaktivität und des Winterschlafs zwischen November und April ausschließlich Individuen in ihren Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten und wird unter *Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG* berücksichtigt.

Eine Gefährdung durch umherfahrende Baufahrzeuge besteht nicht, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden, während sich die Haselmäuse in ihren Nestern aufhalten. Außerdem erfolgt durch die Gehölzfällungen/-rückschnitte eine Vergrämung (3 V), woraufhin Haselmäuse den Baubereich verlassen. Ebenso wird das Tötungs-/Verletzungsrisiko durch Baugruben nicht signifikant erhöht, da die Art gehölzfreie Flächen meidet.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Die Haselmaus ist eng an Gehölze gebunden und bewegt sich i. d. R. nicht außerhalb von Gehölzen, sodass durch die Wohnbebauung keine Gefahren bestehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

s. unter *Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.



## Haselmaus (*Muscardinius avellanarius*)

### Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit werden vermieden, indem die betroffenen Gehölze ausschließlich zwischen November und Februar gefällt bzw. zurückgeschnitten werden, wenn sich Haselmäuse in ihren Winternestern am Boden befinden (3 V).

Außerdem werden die betroffenen Gehölze zunächst per Hand gefällt bzw. zurückgeschnitten (3 V), sodass auch erhebliche Störungen während des Winterschlafs verhindert werden. Die Rodung der Stubben erfolgt dann erst ab Mitte Mai, wenn die ab Mai aktiven Haselmäuse Gelegenheit hatten, den Baubereich zu verlassen (4 V).

Gegenüber Störreizen wie Lärm und Licht ist die Art relativ unempfindlich, sodass auch dadurch keine erheblichen Störungen durch die Bauarbeiten zu erwarten sind.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Die Haselmaus ist eng an Gehölze gebunden und bewegt sich i. d. R. nicht außerhalb von Gehölzen. Der Verlust geeigneter Habitats ist kleinflächig und punktuell, sodass die Flächeninanspruchnahme zu keiner erhöhten Barrierewirkung führt und erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Die Haselmaus ist gegenüber Störreizen wie Lärm und Licht relativ unempfindlich. So sind Vorkommen entlang von Straßen und Autobahnen sowie in Siedlungen bekannt. Erhebliche Störungen durch die Nutzung der Grundstücke sind daher nicht zu erwarten, zumal sich das Plangebiet bereits am Rande einer Siedlung befindet und entsprechende Störreize bereits vorhanden sind.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
  - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. in Verbindung mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

### Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Gehölzfällungen, -rodungen und -rückschnitte sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 nur zwischen Oktober und Februar zulässig. Da Haselmäuse bis Ende Oktober aktiv sind und sich in ihren Nestern in Gehölzen aufhalten können, wird der Zeitraum für Eingriffe in Gehölze auf November bis Februar beschränkt (3 V). So wird die Zerstörung genutzter Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie die Tötung/Verletzung von ruhenden Individuen in den betroffenen Gehölzen ausgeschlossen. Haselmäuse bauen jedes Jahr mehrere Nester, sodass die Zerstörung der alten, ungenutzten Nester nicht den Verbotstatbestand auslöst.

Im Zeitraum November bis Februar halten Haselmäuse Winterschlaf in Nestern, die sich am Boden und zwischen Wurzeln befinden. Die Zerstörung dieser Ruhestätten sowie die damit verbundene Tötung/Verletzung von Individuen wird verhindert, indem die Gehölze zunächst nur gefällt, zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden. Die Rodung der Stubben erfolgt dann ab Mitte Mai



### Haselmaus (*Muscardinius avellanarius*)

bis September, nachdem die Haselmäuse ihre Winterester und den Baubereich verlassen haben (4 V).

Ein selbstständiges Abwandern in andere geeignete Gehölze ist möglich, da die Heckenstrukturen nur punktuell betroffen sind und sich Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung befinden. Auch die Inanspruchnahme von kleinflächigen Teilhabitaten stellt noch keine Beeinträchtigung der Art dar. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusätzlich werden die Grundstücke mit Hecken aus standorttypischen Laubgehölzen eingegrünt, wodurch neuer Lebensraum für die Haselmaus entstehen wird. Dabei wird die Verwendung haselmausfreundlicher Gehölzarten empfohlen (s. Anhang 1).

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Es bestehen keine anlagebedingten Wirkungen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Der B-Plan sieht vor, dass die Grundstücke mit Hecken aus standorttypischen Laubgehölzen sowie einzelnen (Obst-)Bäumen eingfasst werden sollen. Dadurch wird neuer Lebensraum für die Haselmaus entstehen. Allerdings wird der Schnitt dieser Hecken gestattet, wobei Nester zerstört/beschädigt und darin ruhende Individuen verletzt/getötet werden können. Daher gilt auch für Schnittmaßnahmen an diesen Hecken, dass diese erst ab November erfolgen (8 V).

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



### 3.1.3 Fledermäuse

Das Vorhaben liegt im Vorkommensgebiet von acht Fledermausarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie im Verbreitungsgebiet von drei Fledermausarten, für die Vorkommen aus benachbarten Quadranten bekannt sind. Habitataignung besteht für sechs Arten im Untersuchungsgebiet. Ein Vorkommen der übrigen Fledermausarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nicht angenommen (s. Tabelle 6).

Im Untersuchungsgebiet stellen Bäume, Gebäude, Hecken und Grünland relevante Habitatalemente für die sechs potenziell vorkommenden Fledermausarten dar. Insbesondere ältere Bäume haben ein hohes Quartierspotenzial, da sie neben kleineren Höhlen und Rindenspalten als Tagesverstecke v. a. auch über individuenstarke Quartiere wie Wochenstuben und Winterquartiere in großräumigen Höhlen verfügen können. Ebenso können sich in Gebäuden Fledermausquartiere befinden.

Die Hecken und Bäume entlang der Straße und dem Weg können eine Leitfunktion für Fledermäuse haben, die zwischen ihren Quartieren und Jagdhabitaten wechseln. Ebenso jagen Arten wie z. B. Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus und Braunes Langohr häufig im Bereich von Hecken, Gebüsch und Bäumen. Auch das Grünland kann v. a. für Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus und Braunes Langohr als Jagdgebiet dienen (BfN 2022; LUNG M-V 2022b).

Die potenziell vorkommenden Fledermausarten können gegenüber einigen Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlich sein:

- Gehölzentnahme
- Beleuchtung/Licht
- Überbauung

Daher ist eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung mit Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich (s. Tabelle 6).

Tabelle 6: Relevanzprüfung der Fledermausarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	2	1	-	.	.	-
Nordfledermaus ( <i>Eptesicus nilsonii</i> )	3	0	-	.	.	-
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	3	3	+	+	+	+
Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )	2	n.b.	-	.	.	-
Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	*	2	(+)	(+)	+	+
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	G	1	(+)	-	.	-



Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	*	4	+	-	.	-
GroÙes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	V	2	(-)	(+)	+	+
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	V	1	-	.	.	-
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	*	3	+	-	.	-
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	D	1	(+)	-	.	-
GroÙer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	V	3	+	(+)	+	+
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	*	4	+	-	.	-
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	*	4	+	+	+	+
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	*	n.b.	+	-	.	-
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	3	4	+	+	+	+
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )	1	n.b.	-	.	.	-
Zweifarbflodermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> )	D	1	(-)	.	.	-

Legende s. Kap. 3

Die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen wird nicht artspezifisch, sondern für die Artengruppe der potenziell vorkommenden Fledermausarten vorgenommen.



Tabelle 7: Prüfung der Verbotstatbestände: Artengruppenblatt Fledermäuse

Artengruppe Fledermäuse	
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> ), Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie	Rote Liste D: 3 / * / V / V / * / 3 Rote Liste MV: 3 / 2 / 2 / 3 / 4 / 4
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in MV:</p> <p>Angaben zur Autökologie: Fledermäuse sind nachtaktiv und suchen tagsüber sowie während des Winterschlafs Verstecke wie Höhlen oder Spalten in Bäumen, Felsen oder menschlichen Bauwerken auf. Je nach Funktion (Tagesversteck, Wochenstube, Überwinterung, Paarungs-, Zwischen-, Männchenquartier) können die Quartiere unterschiedliche Eigenschaften aufweisen. Die Wochenstuben und Winterquartiere werden in Abhängigkeit von der Witterung und Fledermausart zum Teil in unterschiedlichen Zeiträumen bezogen. So reicht die Wochenstubenzeit von ca. Anfang April bis Ende August und die Überwinterungszeit ca. von Anfang Dezember bis Ende Februar.</p> <p>Nachts jagen Fledermäuse im Flug Insekten. Dabei bevorzugen die verschiedenen Arten unterschiedliche Strukturen, die von Gewässern über Offenland bis zu Wäldern reichen können. Während dabei einige Arten niedrig und strukturgebunden fliegen (Breiflügelfledermaus, Gr. Bartfledermaus, Gr. Mausohr, Braunes Langohr), bewegen sich andere Arten bei der Jagd hoch im freien Luftraum (Gr. Abendsegler, Zwergfledermaus). Während des Flugs orientieren sich Fledermäuse häufig an Leitlinien wie Baumreihen, Hecken oder Schneisen.</p> <p>Vorkommen in MV (LUNG M-V 2022b): Breitflügelfledermaus: weitverbreitet, regional niedrige Bestände Gr. Bartfledermaus: lückige Verbreitung mit Schwerpunkt im Südosten von M-V Gr. Mausohr: weitverbreitet mit Ausnahme des westlichen Teils von Mecklenburg Gr. Abendsegler: weitverbreitet Zwergfledermaus: weitverbreitet, nicht selten Braunes Langohr: weitverbreitet</p> <p>Gefährdungsursachen: Quartiersverlust durch Gebäudesanierungen und/oder Baumfällungen, Zerschneidung von Lebensräumen, Kollisionen im Straßenverkehr und an Windkraftanlagen, verringertes Nahrungsangebot durch Pestizide und veränderte Nutzung von Grünland, Streuobstwiesen etc., Vergiftung durch Holzschutzmittel, Störung von Quartieren</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell
<p>Im Untersuchungsgebiet erfolgte keine Erfassung von Fledermäusen und potenziellen Fledermausquartieren in Gehölzen (Höhlen, Spalte etc.). Es wurden lediglich zwei ältere Eichen hinsichtlich ihres Quartierpotenzials im laubfreien Zustand untersucht. Dort wurden ein vermutlich nicht geeignetes Astloch, ein Stammriss mit Wochenstubenpotenzial sowie ein Stammriss mit geringer Eignung festgestellt.</p>	



## Artengruppe Fledermäuse

Weitere relevante Habitatelemente sind:

- Baumhöhlen als Sommerquartiere (sehr häufig: Gr. Bartfledermaus, Gr. Abendsegler, Braunes Langohr)
- Baumhöhlen als Winterquartiere (sehr häufig: Gr. Abendsegler)
- Gebäude als Quartiere (sehr häufig: Breitflügelfledermaus, Gr. Mausohr, Zwergfledermaus)
- Hecken als Jagdhabitat und Leitlinien
- Grün-/Offenland als Jagdhabitat
- Kleingewässer als Jagdhabitat

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

3 V Gehölzfällungen/-rückschnitte im Zeitraum Nov.-Feb. und per Hand

5 V Kontrolle auf Fledermausquartiere und Niststätten vor Baumfällungen

1 A<sub>CEF</sub> Anbringen von Fledermauskästen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt nicht signifikant an.

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko besteht vorhabensbedingt während der Baufeldfreimachung und Baudurchführung durch die Fällung von Bäumen. Eine potenzielle Tötung/Verletzung betrifft ausschließlich ruhende Fledermäuse in ihren Fortpflanzungs-/Ruhestätten und wird unter *Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG* berücksichtigt.

Weitere Gefährdungen von Individuen bestehen während der Bauzeit nicht.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Es bestehen keine anlagebedingten Wirkfaktoren, durch die Fledermäuse verletzt bzw. getötet werden können.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Es bestehen keine betriebsbedingten Wirkfaktoren, durch die Fledermäuse verletzt bzw. getötet werden können.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.



## Artengruppe Fledermäuse

### Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Durch die Fällung der Bäume außerhalb der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen, nämlich zwischen November und Februar, ist eine erhebliche Störung von Wochenstuben ausgeschlossen (3 V).

Winterquartiere sind in den Bäumen aufgrund der geringen Stammdurchmesser nicht zu erwarten, müssen jedoch vor der Fällung durch eine Untersuchung der Bäume hinsichtlich geeigneter Höhlen ausgeschlossen werden (5 V). Fällung sind ist nur dann zulässig, wenn sich zu dem Zeitpunkt in den betroffenen Bäumen keine besetzten Fledermausquartiere befinden. So können auch erhebliche Störungen von Winterquartieren ausgeschlossen werden.

Von der Baudurchführung sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da sich die Bauarbeiten auf die Tagstunden beschränken werden.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Potenzielle Fledermaus-Jagdhabitats werden durch die kleinräumige Bebauung bzw. Umnutzung verändert. Von einem vollständigen Funktionsverlust der betroffenen Flächen als Jagdhabitats ist nicht auszugehen, da aufgrund der Siedlungslage bereits Vorbelastungen durch z. B. Beleuchtung bestehen und auch Gärten von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden. Es sind ca. 0,24 ha Grünland (Weide) und ca. 0,34 ha Gras-/Ruderalflur betroffen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der Biotopausstattung des Plangebiets ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Flächen nicht um essenzielle Jagdhabitats in Verbindung mit Fledermausquartieren handelt. Erhebliche Störungen können daher ausgeschlossen werden.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Aufgrund der Siedlungslage sind bereits Störreize wie Licht und Lärm vorhanden, sodass für die vorkommenden Fledermäuse eine Gewöhnung anzunehmen ist. Da sich der Verkehr in der Straße nicht erheblich erhöhen und es nachts vermutlich ruhig sein wird, sind keine nächtlichen Störungen von jagenden Fledermäusen zu erwarten.

In den direkt an das Plangebiet grenzenden Eichen wurde zwar ein Stammriss mit Eignung als Wochenstube festgestellt, es wurden jedoch keine Spuren gefunden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen. So können auch Störungen von Wochenstuben durch Beleuchtung in Nähe der Ein-/Ausflugöffnungen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen von Fledermäusen zu erwarten.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
  - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. in Verbindung mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt



## Artengruppe Fledermäuse

### Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko besteht in Verbindung mit der Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs-/ Ruhestätten durch die Fällung von Bäumen im Zuge der Baufeldfreimachung. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verhindert:

Die Fällung von Bäumen ist nur dann zulässig, wenn darin keine besetzten Fledermausquartiere vorhanden sind. Bei Fällungen im Zeitraum November bis Februar befinden sich keine Wochenstuben in den Bäumen (3 V). Winterquartiere sind aufgrund der geringen Stammdurchmesser ebenfalls nicht zu erwarten. Bei milder Witterung können Fledermäuse jedoch auch in diesem Zeitraum Quartiere aufsuchen, die nicht frostfrei sind, sodass vor den Fällungen eine Kontrolle der Bäume auf besetzte Fledermausquartiere durchzuführen ist (5 V).

Werden dabei nachweislich genutzte Fledermausquartiere gefunden, sind sie durch entsprechende Fledermauskästen im Umfeld des Vorhabens zu ersetzen (1 A<sub>CEF</sub>), sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Da von den Fällungen keine Altbäume betroffen sind, ist dabei nur mit dem Vorkommen von Tagesverstecken auszugehen. Als Tagesverstecke können Fledermäuse auch kurzfristig andere Quartiere in der Umgebung aufsuchen.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Aufgrund der Habitatausstattung und Größe kann das Plangebiet kein essenzielles Jagdgebiet für Fortpflanzungs-/Ruhestätte darstellen, sodass durch die Überbauung auch keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten zerstört werden.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

In den direkt an das Plangebiet grenzenden Eichen wurde zwar ein Stammriss mit Eignung als Wochenstube festgestellt, es wurden jedoch keine Spuren gefunden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen. Die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte durch Beleuchtung in Nähe der Ein-/Ausflugöffnungen kann ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



### 3.1.4 Reptilien

Das Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse; es liegen jedoch keine Nachweise der Art in der Umgebung von Krembz vor (BfN 2019; LUNG M-V 2022). Außerdem besteht im Untersuchungsgebiet keine Habitataignung, sodass ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen wird. Auch die übrigen Reptilienarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen nicht vor (s. Tabelle 8). Eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.

Tabelle 8: Relevanzprüfung der Reptilienarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	3	1	-	.	.	-
Europäische Sumpfschildkröte ( <i>Emys orbicularis</i> )	1	1	-	.	.	-
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	V	2	(+)	-	.	-

Legende s. Kap. 3

### 3.1.5 Amphibien

Das Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet bzw. grenzt an das Verbreitungsgebiet von acht Amphibienarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (BfN 2019; s. Tabelle 9). Für die folgenden Arten wird ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen, da es für diese Arten keine Habitataignung aufweist (BfN 2022; LUNG M-V 2022b):

- Kreuzkröte (sandige Lebensräume mit lockeren und gut grabbaren Böden fehlen)
- Wechselkröte (trockenwarme und offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs fehlen)

Für Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammolch besteht Habitataignung im Untersuchungsgebiet, sodass ihr Vorkommen ohne weitere Kartierungen anzunehmen ist.

Im Untersuchungsgebiet kann das dauerhafte Kleingewässer für Amphibien als Laichgewässer von Relevanz sein. Die Hecken und Gebüsche und das frische Grünland stellen geeignete Landhabitats dar, wobei anzunehmen ist, dass als Sommerlandhabitat schwerpunktmäßig die Gehölze aufgesucht werden und das Grünland eine geringere Bedeutung hat. Allerdings kann für die Rotbauchunke eine größere und längere Bedeutung des Grünlands als Landhabitat erwartet werden. Die Gehölze haben zusätzlich eine Bedeutung für die Überwinterung von Amphibien.

Amphibien sind empfindlich gegenüber einigen vorhabensbedingten Wirkfaktoren, sodass eine Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen ist (s. Tabelle 10). Diese wird nicht artspezifisch, sondern aufgrund der gleichen Wirkfaktoren und Wirkungen für die gesamte Artengruppe der potenziell vorkommenden Amphibienarten durchgeführt.



Tabelle 9: Relevanzprüfung der Amphibienarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	2	2	+	+	+	+
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )	2	2	(+)	-	.	-
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	3	2	+	-	.	-
Europäischer Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	3	3	+	+	+	+
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	3	3	+	(+)	+	+
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	3	3	+	+	+	+
Springfrosch ( <i>Rana dalma- tina</i> )	V	1	-	.	.	-
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelo- phylax lessonae</i> )	G	2	+ <sup>3</sup>	+	+	+
Nördlicher Kammmolch ( <i>Tri- turus cristatus</i> )	3	2	+	+	+	+

Legende s. Kap. 3

<sup>3</sup> Die Verbreitung des Kleinen Wasserfroschs ist noch ungenügend bekannt, da aufgrund der Hybridisierung zwischen Kleinem Wasserfrosch, Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) und Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*) und der schwierigen Unterscheidung der Arten ohne genetische Untersuchung häufig keine zweifelsfreie Zuordnung zu einer der Arten möglich ist. Im Gegensatz zu den Verbreitungskarten (BfN 2019) ist daher ein Vorkommen anzunehmen.



Tabelle 10: Prüfung der Verbotstatbestände: Artengruppenblatt Amphibien

Artengruppe Amphibien	
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> ), Europäischer Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> ), Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> ), Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> ), Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelophylax lessonae</i> ), Nördlicher Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV der FFH-Richtlinie	Rote Liste D: 2 / 3 / 3 / 3 / G / 3 Rote Liste MV: 2 / 3 / 3 / 3 / 2 / 2
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in MV:</p> <p>Angaben zur Autökologie: Den in der Artengruppe zusammengefassten Amphibienarten ist gemein, dass sie zur Fortpflanzung auf geeignete Laichgewässer angewiesen sind und zusätzlich Landlebensräume wie Grünland und Gehölze benötigen. Zur Überwinterung werden z. B. Gehölze, Totholz und Steinhaufen aufgesucht.</p> <p>Vorkommen in MV:</p> <p>Rotbauchunke: Verbreitungsschwerpunkt in der Mecklenburgischen Seenplatte Laubfrosch: flächendeckende Verbreitung, außer in der Griesen Gegend und Ueckermünder Heide Knoblauchkröte: zerstreutes Vorkommen in ganz MV, Meidung großflächiger Waldlandschaften wie Ueckermünder Heide, Darß, Rostocker Heide und Mecklenburgische Seenplatte Moorfrosch: flächendeckende Verbreitung, außer in der Griesen Gegend Kl. Wasserfrosch: echte Population im Südosten von MV bekannt, weitere Vorkommen möglich Kammolch: Vorkommensschwerpunkt im Rückland der Seenplatte; entlang Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte weite, aber stellenweise lückige Verbreitung (LUNG M-V 2022b)</p> <p>Gefährdungsursachen: Lebensraumverlust durch Zerstörung von Laichgewässern und Landhabitaten (z. B. durch Flurbereinigung, Entwässerung, Eutrophierung, Gewässerausbau, Strukturverlust, Nutzungsintensivierung oder -änderung), Biozidanwendung, intensive Bodenbearbeitung, Habitatisolation und -fragmentierung, Verluste durch Straßenverkehr, Prädation (v. a. Fischbesatz in Laichgewässern)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell</p> <p>Im Untersuchungsgebiet erfolgte keine gezielte Erfassung von Amphibien. Relevante Habitatelemente sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dauerhaftes Kleingewässer als potenzielles Laichgewässer und ggf. Winterhabitat</li> <li>- Hecken als potenzielle Sommer- und Winterhabitate</li> <li>- Grünland als potenzielles Sommerlandhabitat</li> </ul> <p>Es ist anzunehmen, dass als Sommerlandhabitat schwerpunktmäßig die Hecken aufgesucht werden und das Grünland eine untergeordnete Bedeutung hat. Allerdings kann für die Rotbauchunke eine größere und längere Bedeutung des Grünlands als Landhabitat erwartet werden.</p>	



## Artengruppe Amphibien

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- 3 V Gehölzfällungen/-rückschnitte im Zeitraum Nov.-Feb. und per Hand
- 4 V Stubben-/Stockrodung im Zeitraum Mai-Sep.
- 6 V Amphibienschutzzaun mit Rampen im Zeitraum Mrz.-Nov.
- 7 V Abdeckungen oder Ausstiegshilfen an Baugruben
- 1 V Abdeckungen oder Ausstiegshilfen an Gruben, Schächte, Rinnen etc.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt nicht signifikant an.

#### Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko besteht vorhabensbedingt während der Baufeldfreimachung und Baudurchführung durch Gehölzfällungen, Überfahren mit Baufahrzeugen sowie Baugruben (Fallenwirkung). Eine signifikante Erhöhung wird folgendermaßen verhindert:

Die Gehölzfällungen/-rückschnitte erfolgen zwischen November und Februar (3 V). In diesem Zeitraum halten sich Amphibien i. d. R. in ihren Winterhabitaten auf, z. B. am/im Boden von Gehölzen sowie unter Totholz oder Steinhäufen, weshalb ihre potenzielle Tötung/Verletzung unter *Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG* berücksichtigt wird.

Die Rodung von Wurzelstubben bzw. -stöcken wird während der Aktivitätszeit von Amphibien zwischen Mai und September vorgenommen (4 V), sodass Amphibien in der Lage sind zu fliehen.

Bei den Bauarbeiten während der Aktivitätszeit von Amphibien (März bis November) ist das östliche Plangebiet durch einen Amphibienschutzzaun vom übrigen Grünland abzugrenzen, sodass aus Richtung des Kleingewässers keine Amphibien während der Baudurchführung in den Baubereich einwandern können (6 V). Innerhalb des Plangebiets sind Rampen am Schutzzaun anzuschütten, sodass ein selbstständiges Verlassen des abgegrenzten Bereichs in Richtung des Kleingewässers und übrigen Grünlands möglich ist.

Zusätzlich sind Baugruben täglich abzudecken, sodass keine Tiere hereinfallen können, bzw. mit Ausstiegshilfen zu versehen, sodass hereingefallene Kleintiere selbstständig herausgelangen können; in Ergänzung dazu sind offene Baugruben täglich auf Kleintiere zu kontrollieren und diese umzusetzen (7 V).

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Anlagebedingt können mögliche Gruben, Schächte, Rinnen etc. für Amphibien eine Fallenwirkung entwickeln und zu deren Tode führen, wenn sie nicht mehr hinausgelangen. Daher sind an den Wohngebäuden und auf den Grundstücken sämtliche entsprechende Bauwerke mit geeigneten Abdeckungen (z. B. Gitter) oder Ausstiegshilfen zu versehen (1 V).



Artengruppe Amphibien
<p><b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen</b> Betriebsbedingt bestehen keine Wirkfaktoren, die zu einer Tötung/Verletzung von Amphibien führen können.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.</p> <p><b>Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen</b> Der Amphibienschutzzaun (6 V) wird bauseitig mit Rampen ausgestattet, sodass Amphibien den Baubereich selbstständig verlassen können und in Richtung des Kleingewässers keine Barriere entsteht. Während der Bauzeit sind somit erhebliche Störungen von Wanderbeziehungen ausgeschlossen.</p> <p>Erhebliche Störungen während der Überwinterung werden vermieden, indem zunächst die Gehölze per Hand gefällt bzw. zurückgeschnitten werden (3 V) und die Rodung der Stubben/Stöcke erst danach während der Aktivitätszeit von Amphibien vorgenommen wird (4 V).</p> <p>Gegenüber Lärm, Licht und optischen Störreizen sind Amphibien relativ unempfindlich. Nur dauerhafte Schallemissionen können eine Maskierung/Überdeckung der Lock-/Paarungsrufe hervorrufen. Derartige Schallemissionen sind im Zuge der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten. Außerdem befindet sich das potenzielle Laichgewässer in einer Entfernung von ca. 70 m zum Plangebiet, sodass erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen sind.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen</b> Langfristig stellt die Wohnbebauung keine Barriere dar, wenn Gruben, Schächte, Rinnen etc. abgedeckt werden oder über Ausstiegshilfen verfügen (1 V). Ein Umwandern des Plangebiets ist weiterhin möglich, wobei die Heckeneinfassung der Grundstücke eine Leitfunktion übernehmen kann.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen</b> Betriebsbedingt sind ebenfalls keine dauerhaften Schallemissionen zu erwarten. Auch durch die Entfernung von ca. 70 m zwischen potenziellem Laichgewässer und Plangebiet sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen. Ebenso sind betriebsbedingte erhebliche Störungen von Wanderbeziehungen sowie Winterquartieren nicht anzunehmen.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen</li> <li><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden</li> </ul>



## Artengruppe Amphibien

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. in Verbindung mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

### Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Trotz der kleinflächigen und punktuellen Eingriffe in Gehölze bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da die Amphibien in die Gehölze in unmittelbarer Nähe ausweichen können.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Zwar geht durch Bebauung und Veränderung des Plangebiets Grünland als potenzieller Sommerlandlebensraum von Amphibien verloren, durch die Anlage von Gärten und Hecken wird jedoch die Strukturvielfalt im Plangebiet erhöht. Hecken haben eine hohe Bedeutung als Landlebensraum (Sommer und Winter) und können der Vernetzung von Teilhabitaten dienen. Das Grünland im unmittelbaren Bereich des Kleingewässers bleibt unverändert erhalten. Angrenzend an des Plangebiet befinden sich weitere Grünlandflächen, sodass der Verlust von ca. 0,26 ha gering ausfällt und nicht als Zerstörung einer Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zu werten ist. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt und kann durch die Gärten und Hecken sogar aufgewertet werden.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Das potenzielle Laichgewässer und potenzielle Ruhestätten in Gehölzen werden betriebsbedingt in keiner Weise beeinträchtigt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird ausgeschlossen.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



### 3.1.6 Fische

Das Vorhaben liegt nicht im Vorkommensgebiet einer Fischart aus Anhang IV der FFH-Richtlinie. Vorhabensbedingte Wirkungen können entsprechend ausgeschlossen werden, sodass eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nicht erforderlich ist.

Tabelle 11: Relevanzprüfung der Fischarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Ostseestör ( <i>Acipenser oxyrinchus</i> )	0	0	-	.	.	-
Stör ( <i>Acipenser sturio</i> )	0	0	-	.	.	-

Legende s. Kap. 3

### 3.1.7 Libellen

Das Vorhaben liegt im Vorkommensgebiet der Großen Moosjungfer und grenzt an das Vorkommensgebiet von Grüner Mosaikjungfer, Östlicher und Zierlicher Moosjungfer (s. Tabelle 12). Das permanente Kleingewässer nordöstlich des Plangebiets weist nur für die Östliche und Große Moosjungfer Habitateignung auf, sodass deren Vorkommen angenommen wird.

Da nicht in das potenzielle Fortpflanzungsgewässer eingegriffen wird und die Imagines mobil sind, sind die beiden Libellenarten gegenüber den vorhabensbedingten Wirkungen unempfindlich. Eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist daher nicht erforderlich.

Tabelle 12: Relevanzprüfung der Libellenarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Grüne Mosaikjungfer ( <i>Aeshna viridis</i> )	2	2	(+)	-	.	-
Asiatische Keiljungfer ( <i>Gomphus flavipes</i> )	*	n.b.	-	.	.	-
Östliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia albifrons</i> )	2	1	(+)	(+)	-	-
Zierliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia caudalis</i> )	3	0	(+)	-	.	-
Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> )	3	2	+	(+)	-	-
Sibirische Winterlibelle ( <i>Sympecma paedisca</i> )	1	1	-	.	.	-

Legende s. Kap. 3



### 3.1.8 Käfer

Das Vorhaben liegt im Vorkommensgebiet des Eremiten und grenzt an die Vorkommensgebiete von Scharlachkäfer und Schmalbindigem Breitflügel-Tauchkäfer. Vorkommen von Heldbock und Schmalbindigem Breitflügel-Tauchkäfer sind wegen fehlender Habitateignung ausgeschlossen. Der Eremit ist auf Mulmhöhlen in alten Laubbäumen angewiesen, die nur selten verlassen werden. Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Habitatbäume vorhanden, sodass auch das Vorkommen des Eremiten ausgeschlossen wird.

Auch die übrigen Käferarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen nicht vor. Vorhabensbedingte Wirkungen können entsprechend ausgeschlossen werden, sodass eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nicht erforderlich ist.

Tabelle 13: Relevanzprüfung der Käferarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Heldbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> )	1	1	-	.	.	-
Scharlachkäfer ( <i>Cucujus cinnaberinus</i> )	1	n.b.	(+)	-	-	-
Breitrand ( <i>Dytiscus latis- simus</i> )	1	1	-	.	.	-
Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bi- lineatus</i> )	3	1	(+)	-	-	-
Eremit ( <i>Osmoderma ere- mita</i> )	2	3	+	-	.	-

Legende s. Kap. 3

### 3.1.9 Falter

Das Vorhaben liegt nicht im Vorkommensgebiet einer Falterart aus Anhang IV der FFH-Richtlinie. Vorhabensbedingte Wirkungen können entsprechend ausgeschlossen werden, sodass eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nicht erforderlich ist.

Tabelle 14: Relevanzprüfung der Falterarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	3	2	-	.	.	-
Blauschillernder Feuerfalter ( <i>Lycaena helle</i> )	*	4	-	.	.	-
Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )	2	0	-	.	.	-

Legende s. Kap. 3



### 3.1.10 Weichtiere

Das Untersuchungsgebiet grenzt an das Vorkommensgebiet der Weichtierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie an. Es weist für diese Arten aber keine Habitateignung auf, sodass deren Vorkommen ausgeschlossen wird. Eine Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.

Tabelle 15: Relevanzprüfung der Weichtierarten aus Anhang IV-der FFH-Richtlinie

Name	RL D	RL MV	Verbrei- tungsgebiet	Habitat- eignung	Empfind- lichkeit	Prüfung Ver- botstatbestände
Zierliche Tellerschnecke ( <i>Anisus vorticulus</i> )	1	1	(+)	-	-	-
Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	1	1	(+)	-	-	-

Legende s. Kap. 3

## 3.2 Europäische Vogelarten

### 3.2.1 Brutvögel

Durch die Siedlungslage bestehen im Untersuchungsgebiet bereits akustische und visuelle Störreize, sodass es nur für störungsunempfindliche Vogelarten der folgenden Brutgilden ein geeignetes Nisthabitat darstellt:

- Gehölzfreibrüter: Gehölze (Bäume, Gebüsche)
- Nischen-/Höhlenbrüter: Gehölze, Gebäude
- Bodenbrüter: bodennah brütende Arten in höherer Gras- und Staudenvegetation oder Gehölzen

Das Grünland hat aufgrund der umstehenden Gehölze keine Eignung für typische Wiesenbrüter wie die Feldlerche. Stattdessen dient es voraussichtlich als Nahrungshabitat für Brutvögel aus den angrenzenden Habitaten (v. a. Gehölze und Gebäude) oder mit größeren Aktionsradien (z. B. Schwalben).

Die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind in Anhang 2 dargestellt. Demnach wird das potenzielle Vorkommen von 43 Brutvogelarten angenommen. Sie können gegenüber einigen vorhabensbedingten Wirkfaktoren empfindlich sein:

- Lärm, visuelle Unruhe
- Gehölzentnahme
- Überfahren durch Baufahrzeuge
- Flächeninanspruchnahme
- Glasscheiben

Für potenziell vorkommenden Brutvogelarten wird eine Prüfung der Verbotstatbestände vorgenommen, die aufgrund der vergleichbaren Wirkungen nicht artspezifisch erfolgt. Dabei werden die unterschiedlichen Wirkungen auf die genannten Brutgilden berücksichtigt (s. Tabelle 16).



Tabelle 16: Prüfung der Verbotstatbestände: Artengruppenblatt Brutvögel

Brutvögel	
<p>Gehölzfreibrüter: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p> <p>Nischen-/Höhlenbrüter: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</p> <p>Bodenbrüter: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)</p> <p>Brutparasiten: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</p>	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<p>Rote Liste D: 3 Bluthänfling, Kleinspecht, Kuckuck, Star, Trauerschnäpper V Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haussperling, Sprosser * alle übrigen Arten</p> <p>Rote Liste MV: 3 Feldsperling, Gimpel, Trauerschnäpper V Bluthänfling, Haussperling * alle übrigen Arten</p> <p>s. auch Anhang 2</p>
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in MV:</p> <p>Angaben zur Autökologie:            Gehölzfreibrüter: Brutvogelarten dieser Gilde legen ihre Nester frei in Gehölzen wie Bäumen und/oder Büschen an. I. d. R. wird in jeder Brutperiode ein neues Nest gebaut.            Nischen-/Höhlenbrüter: Brutvogelarten dieser Gilde benötigen zur Anlage ihrer Nester Vollhöhlen, Halbhöhlen oder Nischen in Bäumen oder Gebäuden. Die Niststätten werden meistens jedes Jahr erneut durch die gleiche oder eine andere Art verwendet (stete Brutplätze).            Bodenbrüter: Brutvogelarten dieser Gilde bauen ihre Nester am Boden oder bodennah in höherer Gras-/Staudenvegetation oder in Sträuchern. In jeder Brutperiode wird ein neues Nest angelegt.            Brutparasiten: Der Kuckuck ist als Brutparasit auf das Vorkommen geeigneter Wirtsvogelarten angewiesen, in deren Nester er seine Eier legt. Mögliche Wirtsvogelarten sind z. B. Gartenrotschwanz und Grasmücken.</p> <p>Vorkommen in MV:            Es handelt sich weitestgehend um in Mecklenburg-Vorpommern weitverbreitete Arten.</p> <p>Gefährdungsursachen:            u. a. Verlust geeigneter Nahrungshabitate und Neststandorte</p>	



Brutvögel
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 150px;"><input checked="" type="checkbox"/> potenziell</span></p> <p>Es erfolgte keine Erfassung von Brutvögeln.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet stellen die unterschiedlichen Gehölze (Einzelbäume, Gebüsche, Hecken aus Sträuchern und Bäumen) geeignete Niststandorte für Gehölzfreibrüter dar. In Bäumen und den Gebäuden im südwestlichen Untersuchungsgebiet können Höhlen und Nischen vorhanden sein, die von Höhlen-/Nischenbrütern genutzt werden. V. a. die Hecken sind außerdem für Bodenbrüter geeignet.</p>
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>2 V Vogelfreundliche Gestaltung von Glasflächen</p> <p>3 V Gehölzfällungen/-rückschnitte im Zeitraum Nov.-Feb. und per Hand</p> <p>5 V Kontrolle auf Fledermausquartiere und Niststätten vor Baumfällungen</p> <p>2 A<sub>CEF</sub> Anbringen von Nistkästen</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p><b>Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen</b></p> <p>Ein signifikant erhöhtes Verletzungs-/Tötungsrisiko durch umherfahrende Baufahrzeuge besteht nicht, da adulte Vögel in der Lage sind auszuweichen und die Bauarbeiten außerhalb von Gehölzen erfolgen.</p> <p>Während der Brutperiode (März-August) stellen jedoch die erforderlichen Gehölzentnahmen insbesondere für brütende Vögel und ihre Entwicklungsformen (Küken, Eier) eine Gefährdung dar; s. <i>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</i>.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen</b></p> <p>An Fenstern und anderen durchsichtigen Konstruktionen besteht für Vögel ein Kollisionsrisiko, das insbesondere durch Faktoren wie Durchsichten (z. B. Fenster über Eck, Windschutz aus Glas) und Spiegelungen (Scheiben mit hoher Reflexion) erhöht wird. Mit einem zunehmenden Glasanteil an der Fassade erhöht sich das Kollisionsrisiko. Zusätzlich wird es durch die Naturnähe der Umgebung und die Nähe zu Gehölzen beeinflusst. So wurden höhere Kollisionsraten an Gebäuden in ländlichen Lagen oder an Ortsrändern festgestellt (LAG VSW 2021; Schmid et al. 2012).</p> <p>Für Einfamilienhäuser mit klassischen Fassaden mit Einzelfenstern und einem Glasflächenanteil von weniger als 30 % besteht i. d. R. kein signifikant erhöhtes Verletzungs-/Tötungsrisiko durch Kollisionen. Zusätzlich sind großflächige Fenster im Bereich von Gehölzen zu vermeiden (2 V).</p>



## Brutvögel

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Verletzungen/Tötungen von brütenden Vögeln und Küken (Gehölzfrei-, Bodenbrüter) durch die Schnittmaßnahmen an den um die Grundstücke geplanten Hecken werden vermieden, indem sie nur außerhalb der Brutperiode zwischen November und Februar erfolgen (3 V).

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:  
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

### Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Während der Bauzeit bestehen visuelle und akustische Störreize, die zu einer Meidung der Flächen im Umfeld der Bauarbeiten führen können. Aufgrund der Lage am Ortsrand bestehen jedoch bereits Störungen, für die eine Gewöhnung der vorkommenden Brutvögel anzunehmen ist. Aus der eventuellen Verlagerung von Brutplätzen während der Bauarbeiten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Es bestehen keine anlagebedingten Wirkfaktoren, die zu einer erheblichen Störung von Gehölzfrei-Brütern führen können.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Die Schnittmaßnahmen an den um die Grundstücke geplanten Hecken werden außerhalb der Brutperiode zwischen November und Februar vorgenommen (3 V), sodass daraus keine erheblichen Störungen von Brutvögeln (Gehölzfrei-, Bodenbrüter) folgen können.

Ansonsten sind die in Wohngebieten üblichen Störreize durch Menschen zu erwarten. Aufgrund der Lage am Ortsrand sind das für die vorkommenden Brutvögel bekannte Störreize, sodass eine Gewöhnung daran anzunehmen ist. Erhebliche Störungen resultieren daraus nicht.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit der Zerstörung von Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
  - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. in Verbindung mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt



## Brutvögel

### Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Während der Brutperiode (März-August) stellen die erforderlichen Gehölzentnahmen für brütende Vögel und ihre Entwicklungsformen (Küken, Eier) eine Gefährdung dar. Daher werden die Gehölzfällungen bzw. -rückschnitte zwischen November und Februar, also außerhalb der Brutperiode, vorgenommen (3 V), sodass eine Verletzung/Tötung von brütenden Vögeln und ihren Entwicklungsformen (Küken, Eier) ausgeschlossen ist.

Die zu fällenden Bäume werden vor der Fällung auf geeignete Strukturen für Nischen-/Höhlenbrüter untersucht (5 V). Eine Fällung ist nur dann zulässig, wenn sich in den Nischen bzw. Höhlen keine Tiere befinden. Werden dabei Strukturen festgestellt, die bereits zur Brut genutzt wurden oder eine hohe Eignung als Niststätte haben, sind entsprechende Nistkästen im Umfeld des Vorhabens an geeigneten Standorten anzubringen, sodass die ökologische Fortpflanzungsfunktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (2 ACEF).

Durch die Entnahme einzelner Bäume und Hecken werden auch keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten zerstört, da sich im Untersuchungsgebiet keine steten Brutplätze von Gehölzfreibrütern befinden und in der folgenden Brutperiode neue Nester in den verbliebenen Gehölzen gebaut werden können.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Die Flächeninanspruchnahme führt zu keinem Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Die Gehölzstrukturen bleiben insgesamt bestehen, sodass sie weiterhin für die Anlage von Nestern zur Verfügung stehen. Nahrungshabitats bleiben trotz des geringfügigen Verlusts von Grünland im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch die Anlage von Gärten erfolgt außerdem eine Erhöhung der Strukturvielfalt im Untersuchungsgebiet, wodurch Nahrungshabitats neu entstehen oder aufgewertet werden können.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Verletzungen/Tötungen von brütenden Vögeln und Küken durch die Schnittmaßnahmen an den um die Grundstücke geplanten Hecken werden vermieden, indem sie nur außerhalb der Brutperiode zwischen November und Februar erfolgen (3 V).

Es bestehen keine weiteren betriebsbedingten Wirkfaktoren, die eine Tötung oder Verletzung herbeiführen können.

Das Eintreten des Verbotstatbestands wird bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



### 3.2.2 Rastvögel

Das Untersuchungsgebiet hat aufgrund seiner Siedlungslage und des Gehölzbestands keine Eignung für Rastvögel wie Kraniche, nordische Gänse und Schwäne. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich von Krembz sind als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete mit einer mittleren bis hohen Rastgebietsfunktion ausgewiesen. Schlafplätze sind im Umkreis von 2 km nicht bekannt (LUNG M-V 2022a).

Durch die von der Siedlung und Straße nach Groß Sanitz ausgehenden Störungen (visuelle Unruhe, Lärm) sowie die Gehölze am Ortsrand und entlang der Straße (Vertikalstrukturen, Silhouetteneffekt) ist davon auszugehen, dass der Nahbereich von Krembz von Rastvögeln gemieden wird. Zusätzlich wird das Plangebiet von den Bäumen abgeschirmt. Wirkungen auf Rastvögel sind nicht zu erwarten: Erhebliche Störungen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der Abschirmung durch die Bäume auszuschließen. Ebenso besteht keine Beschädigung/Zerstörung von Ruhestätten oder die Verletzung/Tötung von Rastvögeln durch das Vorhaben.

Somit kann auch für europäische Rastvogelarten das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die folgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen können das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG verhindern.

#### 4.1.1 Bautechnische Vermeidungsmaßnahmen

##### 1 V Abdeckungen oder Ausstiegshilfen an Gruben, Schächten, Rinnen etc.

Ist der Bau von Gruben, Schächten, Rinnen etc. erforderlich, sind diese Bauwerke amphibienfreundlich zu gestalten. Folgend werden mögliche Maßnahmen aufgezählt. Eine detaillierte Auflistung und Beschreibung geeigneter Maßnahmen findet sich in der online verfügbaren Broschüre *Amphibienschutz vor der Haustür* (Karch 2013).

- Einlaufroste mit schmalen Schlitzbreiten (Rinnenroste 5 mm, Schachtroste max. 1,7 cm)
- Abstand zwischen Hauswänden und Rinnen/Schächte (20 cm)
- Terrainabsenkung anstelle von Schächten
- Natursteinauskleidung in Schächten
- Überhöhter Rand (15 cm über Terrain) an Schächten und Treppen
- Horizontal vorstehendes Blech als Übersteigschutz an Schächten und Treppen
- Schachtabdeckung durch Gitter (Maschenweite 3-4 mm), Lochblech (Lochdurchmesser 3 mm), Glas- oder Kunststoffplatte
- Holzbrett (Breite 10 cm, hohe Griffigkeit, max. Steigung 60°) oder Lochblech in Schächten als Ausstiegshilfe
- Schmale Rampe an Treppen



## 2 V Vogelfreundliche Gestaltung von Glasflächen

An den Wohngebäuden und auf Grundstücken ist auf Durchsichten, wie sie z. B. bei Fenstern über Eck oder Windschutzelementen aus Glas bestehen, zu verzichten. Ebenso sind Spiegelungen durch stark reflektierende Materialien zu vermeiden. Insbesondere bei Fassaden, die sich nahe Gehölzen befinden, ist auf großflächige Glasflächen zu verzichten; der Glasflächenanteil an der Fassade sollte weniger als 30 % betragen. Andernfalls sind die Durchsichten, spiegelnden Flächen und große Glasflächen mit wirksamen Markierungen zu versehen, sodass sie für Vögel sichtbar sind. Detaillierte Angaben dazu finden sich in *Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben* der LAG VSW (2021) sowie *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht* von Schmid et al. (2012).

### 4.1.2 Vermeidungsmaßnahmen bei Baudurchführung

#### 3 V Gehölzfällungen/-rückschnitte im Zeitraum Nov.-Feb. und per Hand

Das Fällen, Zurückschneiden und auf den Stock setzen von Gehölzen ist ausschließlich zwischen November und Februar durchzuführen. Die Wurzelstubben/-stöcke werden dabei im Boden belassen. Die Fällungen bzw. Schnittmaßnahmen sind möglichst bodenschonend vorzunehmen; die Gehölzbereiche sind nicht mit schweren Maschinen oder Fahrzeugen zu befahren. Das anfallende Holz etc. ist anschließend von den Flächen zu entfernen, kann aber außerhalb des Baubereichs abgelagert werden.

#### 4 V Stubben-/Stockrodung im Zeitraum Mai-Sep.

Wurzelstubben/-stöcke werden nicht im Zuge der Fällungen und Rückschnitte von betroffenen Gehölzen entfernt, sondern verbleiben zunächst im Boden. Die Rodung der Stubben und Stöcke ist anschließend nur zwischen Mitte Mai und Mitte September zulässig.

Werden dabei Amphibien im betroffenen Bereich entdeckt, sind diese außerhalb des Baubereichs in andere Gehölzstrukturen umzusetzen.

#### 5 V Kontrolle auf Fledermausquartiere und Niststätten vor Baumfällungen

Bevor die Bäume gefällt werden, sind sie auf Strukturen (Höhlen, Nischen, Risse, abstehende Rinde etc.) zu untersuchen, die für Fledermäuse und/oder Brutvögel relevant sind. Die Fällung der Bäume ist nur dann möglich, wenn sich darin keine Tiere befinden. Ggf. ist abzuwarten, bis diese die Bäume selbstständig verlassen, oder sind geeignete Vergrämsungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Auch unbesetzte, betroffene Quartiere bzw. Niststätten sind zu dokumentieren, sodass ihr Verlust entsprechend 1 A<sub>CEF</sub> bzw. 2 A<sub>CEF</sub> ausgeglichen werden kann.

#### 6 V Amphibienschutzzaun mit Rampen im Zeitraum Mrz.-Nov.

Bei den Bauarbeiten während der Aktivitätszeit von Amphibien (März bis November) ist das östliche Plangebiet durch einen Amphibienschutzzaun vom übrigen Grünland abzugrenzen, sodass aus Richtung des Kleingewässers keine Amphibien während der Baudurchführung in den Baubereich einwandern können (s. Abbildung 2). Innerhalb des Plangebiets sind min. alle 20 m Rampen am Schutzzaun anzuschütten, sodass ein selbstständiges Verlassen des abgegrenzten Bereichs in Richtung des Kleingewässers und übrigen Grünlands möglich ist.



Die Funktionalität des Amphibienschutzzauns muss für die gesamte Dauer der Baudurchführung und Aktivitätszeit von Amphibien aufrechterhalten werden.

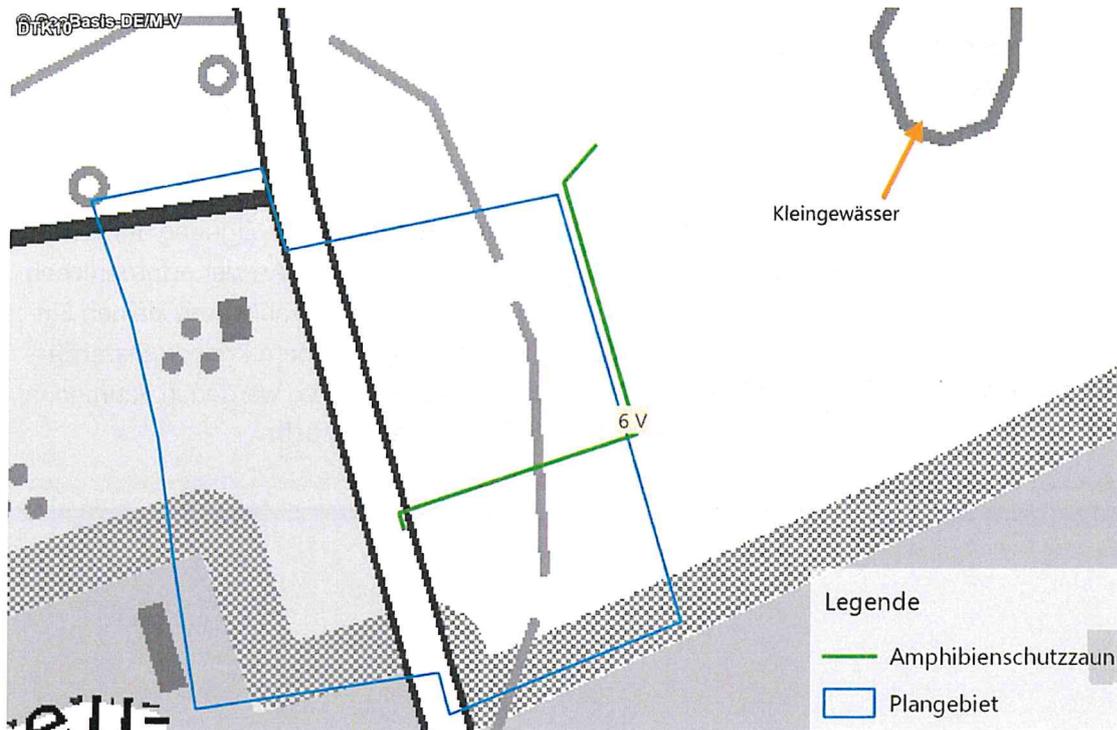


Abbildung 2: Standort des Amphibienschutzzauns (Maßstab 1:1:500; ©GeoBasis-DE/M-V 2023)

#### 7 V Abdeckungen oder Ausstiegshilfen an Baugruben

Baugruben müssen täglich abgedeckt werden, sodass keine Tiere hereinfallen können, bzw. mit Ausstiegshilfen versehen werden, sodass hereingefallene Kleintiere selbstständig herausgelangen können. In Ergänzung dazu sind offene Baugruben täglich auf Kleintiere zu kontrollieren und diese auf geeigneten Flächen außerhalb des Baubereichs umzusetzen.

#### 4.1.3 Vermeidungsmaßnahmen bei Betrieb

##### 8 V Heckenschnitt im Zeitraum Nov.-Feb.

Die Hecken, die als Eingrünung der Grundstücke geplant sind, dürfen ausschließlich zwischen November und Februar geschnitten werden.

## 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Ggf. sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um die kontinuierliche ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu wahren und das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG zu verhindern:

### 1 A<sub>CEF</sub> Anbringen von Fledermauskästen

Werden im Zuge der Baumkontrollen vor den Fällungen (5 V) Strukturen festgestellt, die als Fledermausquartier dienen oder eine hohe Eignung als Fledermausquartier haben, sind im Umfeld des Vorhabens als Ausgleich Fledermauskästen aufzuhängen. Die Art der erforderlichen



Nistkästen orientiert sich an der Funktion der gefunden Strukturen: z. B. werden Spaltenquartiere durch Flachkästen ersetzt. Nachweislich genutzte Strukturen werden im Verhältnis 1:3 ausgeglichen und Strukturen mit hoher Eignung im Verhältnis 1:1. Die Kästen werden in Bäumen in einer Höhe von min. 3 m an der wetterabgewandten Seite (O-S) angebracht. Dabei ist auf einen freien Anflug zu achten.

## 2 A<sub>CEF</sub> Anbringen von Nistkästen

Werden im Zuge der Baumkontrollen vor den Fällungen (5 V) Strukturen festgestellt, die von Nischen-/Höhlenbrütern als Nistplatz genutzt wurden bzw. für diese eine hohe Eignung aufweisen, sind im Umfeld des Vorhabens als Ausgleich Nistkästen aufzuhängen. Die Art der erforderlichen Nistkästen orientiert sich an der Funktion der gefunden Strukturen: Für Höhlen mit kleinen Einfluglöchern werden z. B. Meisenkästen verwendet, bei großen Einfluglöchern können Starenkästen gewählt werden, etc. Es wird im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Kästen werden in Bäumen in einer Höhe von min. 3 m an der wetterabgewandten Seite (O-S) angebracht.



## 5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Krembz plant die Errichtung eines allgemeinen Wohngebiets, wofür der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 1 aufgestellt werden soll. Dort sollen Baugrundstücke insbesondere für junge Familien zur Verfügung gestellt werden, da in der Ortslage fast keine bebaubaren Grundstücke vorhanden sind. Der Aufstellungsbeschluss wurde von der Gemeindevertretung am 20.09.2021 gefasst.

Für die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie Haselmaus, verschiedene Fledermaus- und Amphibienarten wurde eine Prüfung der Verbotstatbestände vorgenommen. Außerdem können im Untersuchungsgebiet verschiedene europäische Brutvogelarten der Brutgilden Gehölzfrei-, Nischen-/Höhlen- und Bodenbrüter vorkommen, für die ebenfalls eine Prüfung der Verbotstatbestände erfolgte.

Für alle potenziell vorkommenden besonders geschützten Arten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben verhindert werden, z. T. mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen:

- 1 V Abdeckungen oder Ausstiegshilfen an Gruben, Schächten, Rinnen etc.
- 2 V Vogelfreundliche Gestaltung von Glasflächen
- 3 V Gehölzfällungen/-rückschnitte im Zeitraum Nov.-Feb. und per Hand
- 4 V Stubben-/Stockrodung im Zeitraum Mai-Sep.
- 5 V Kontrolle auf Fledermausquartiere und Niststätten vor Baumfällungen
- 6 V Amphibienschutzzaun mit Rampen im Zeitraum Mrz.-Nov.
- 7 V Abdeckungen oder Ausstiegshilfen an Baugruben
- 8 V Heckenschnitt im Zeitraum Nov.-Feb.

Außerdem sind für Fledermäuse und Nischen-/Höhlenbrüter ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich:

- 1 A<sub>CEF</sub> Anbringen von Fledermauskästen
- 2 A<sub>CEF</sub> Anbringen von Nistkästen

Das Eintreten von Verbotstatbeständen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben kann durch die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeschlossen werden. Es ist kein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.



## 6 Quellen und Literatur

- Büchner, S. (2012): Zum Haselmausmonitoring in Mecklenburg-Vorpommern. In: Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 13-17, Greifswald.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN; 2019): FFH Bericht 2019, Vollständige Berichtsdaten, Verbreitungskarten. Bonn.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN; 2022): Artenportraits, Steckbriefe der Arten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Online verfügbar unter <https://www.bfn.de/artenportraits>, Zugriff am 05.05.2022. Bonn.
- Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW; 2022): Wolfsterritorien 2020/21. Online verfügbar unter <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>, Zugriff am 21.09.2022. Görlitz.
- Froelich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Im Auftrag des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. Potsdam/Güstrow.
- Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch; 2013): Amphibienschutz vor der Haustür. Online verfügbar unter [http://www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc\\_a\\_telecharger/Amphibien\\_div./Amphibienschutz%20vor%20Haust%c3%bcr\\_v2013.pdf](http://www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc_a_telecharger/Amphibien_div./Amphibienschutz%20vor%20Haust%c3%bcr_v2013.pdf). Neuenburg.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen.
- LANA (2007): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.
- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW; 2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V; 2012): Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz. Güstrow.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V; 2022a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Güstrow.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V; 2022b): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, Steckbriefe. Online verfügbar unter [https://lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](https://lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm), Zugriff am 22.09.2022. Güstrow.
- Müller, T. (2001): Eremit (*Osmoderma eremita*). In: Fartmann, T., Gunnemann, H., Salm, P., Schröder, E. (Hrsg.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42: 310-319



Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

Vökler, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Hrsg.). Greifswald.

Zentralstelle für die Floristische Kartierung Mecklenburg-Vorpommerns (2022): Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (Flora-MV), Datenausgabe, Verbreitung. Online verfügbar unter <https://daten.flora-mv.de/species>, Zugriff am 11.09.2022. Rostock.

### Gesetze und Verordnungen

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der aktuellen Fassung

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der aktuellen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der aktuellen Fassung

Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

### Rote Listen

Bast, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

Bringmann, H. D. (1993): Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

Hendrich, L.; Wolf, F. & Frase, T. (2011): Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung, Stand Februar 2011. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

Jueg, U.; Menzel-Harloff, H.; Seemann, R. & Zettler, M. (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommerns, 2. Fassung, Stand April 2002. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (Hrsg.). Schwerin.

Jungbluth, J.H. & Knorre, D. von (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere



- (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.
- Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- Labes, R. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).
- Metzing, D.; Garve, E. & Matzke-Hajek, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzing, D., Hofbauer, N., Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13–358.
- MLUV M-V – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.
- MLU M-V – Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2015): Rote Liste der Neunaugen, Süßwasser- und diadromen Wanderfische Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung, Stand Dezember 2015. Schwerin.
- Ott, J.; Conze, K.-J.; Günther, A.; Lohr, M.; Mauersberger, R.; Roland, H.-J. & Suhling, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012, (Odonata). – In: Libellula Supplement 14: 395-422.
- Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Rennwald, E.; Sobczyk, T. & Hofmann, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphingines s.l.) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere



(Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

Rößner, E. (2013): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns, 2. Fassung, Stand Dezember 2013. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

Spitzenberg, D.; Sondermann, W.; Hendrich, L.; Hess, M. & Heckes, U. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands. – In: Gruttke, H.; Balzer, S.; Binot-Hafke, M.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 207-246.

Voigtländer, U. & Henker, H. (2005): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Mecklenburg-Vorpommerns, 5. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

Wachlin, V. (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns. Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.

Zessin, W. & Königstedt, D. (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.



## 7 Anhang

### Anhang 1: Haselmausfreundliche Gehölzarten zur Heckenpflanzung

Für die Eingrünung der Grundstücke sollen Hecken und (Obst-)Bäume aus standorttypischen Laubgehölzen gepflanzt werden. Dafür wird die Verwendung von Arten empfohlen, die der Haselmaus einen Lebensraum und Nahrung bieten können. Gehölze folgender Arten sind dafür geeignet:

- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Brombeere (*Rubus* sect. *Rubus*)
- Himbeere (*Rubus idaeus*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
- Eberesche (*Sorbus ausuparia*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*)



Anhang 2: Relevanzprüfung der europäischen Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbotstbestand
Alpenstrandläufer, Kleiner	<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	1	1	Bv	B, (K)	x	A 04 - E 07	-	.	.	-
Alpenstrandläufer, Nordischer	<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	1	n.b.	Dz	-	-	-	-	.	.	-
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	Bv	Ba, Bu	-	A 02 - E 08	+	+	+	+
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	2	Bv	B, NF	x	A 03 - A 08	-	.	.	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	Bv	N, H, B	x	A 04 - M 08	+	+	+	+
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*	*	Bv	B, Sc	x	A 03 - A 09	-	.	.	-
Baumfalk	<i>Falco subbuteo</i>	3	*	Bv	Ba, Ho	x	E 04 - E 08	-	.	.	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	Bv	Ba	-	A 04 - E 07	+	-	.	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	Bv, Dz	B, NF	x	E 03 - E 08	-	.	.	-
Bergente	<i>Aythya marila</i>	R	n.b.	Dz, Wg (v. a. Osteeküste)	-	-	-	-	.	.	-
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	Ba	-	M 05 - A 09	-	.	.	-
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1	2	Bv	Ba	x	A 04 - E 08	-	.	.	-
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	n.b.	-	H	x	E 04 - E 08	-	.	.	-
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammaea</i>	*	*	Bv, Dz, Wg	Ba, Bu	-	k.A.	-	.	.	-
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	.	.	-
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	V	Bv, Wg	B, Sc, NF	x	A 04 - E 07	+	-	.	-
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	Bv	B	x	M 03 - M 08	-	.	.	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	Bv	H	x	M 03 - A 08	+	+	+	+
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	Bv	Ba, Bu	-	A 04 - A 09	+	+	+	+
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	Bv	B	x	A 03 - E 08	-	.	.	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächstste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbotstatbestand
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*	Bv, Wg	H	x	M 03 – E 08	-	.	.	-
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	1	1	Bv	B, K	x	M 04 - E 08	-	.	.	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	Bv	B	-	A 04 – E 08	+	-	.	-
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	0	Dz	-	-	-	-	.	.	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 04 – E 08	+	+	+	+
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	Bv	H	x	E 02 - A 08	+	+	+	+
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	V	Bv	H, Gb, (K)	x	A 03 – E 08	-	.	.	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	Bv	Bu	-	E 04 – E 08	+	-	.	-
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	*	Bv	Sc	x	M 04 – E 08	-	.	.	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	Bv	Ba	-	E 02 – A 09	+	+	+	+
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	*	R	Bv, Dz, Wg (Ostsee)	B, K	x	A 04 - A 09	-	.	.	-
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	n.b.	n.b.	Wg (Ostsee)	-	-	-	-	.	.	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	Bv	H	x	M 03 – M 09	-	.	.	-
EiSTER	<i>Pica pica</i>	*	*	Bv	Ba	x	A 01 – M 09	+	+	+	+
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 04 – M 08	-	.	.	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Bv	B	-	A 03 – M 08	+	-	.	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2	Bv	B	-	E 04 – A 08	+	-	.	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	Bv	H	x	A 03 – A 09	+	+	+	+
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	Bv, Dz, Wg	Ba	-	A 02 – E 06	-	.	.	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	*	Bv	Ho, grle	x	M 03 – A 09	-	.	.	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	Bv	Ba, Bu	-	A 04 – E 08	+	-	.	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbots-tatbestand
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	*	Bv	B, NF	X	M 03 – A 08	-	.	.	-
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	*	Bv	B, K	X	M 04 – A 08	-	.	.	-
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	Bv, Dz	B, NF	X	A 04 – A 08	-	.	.	-
Gänseäger	<i>Mergus merganser</i>	3	*	Bv, Dz, Wg	H, NF	X	E 03 – A 08	-	.	.	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	Bv	N	X	E 03 – A 08	+	+	+	+
Gartengrasnücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	Bv	Ba, Bu	-	E 04 – E 08	+	+	+	+
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	*	Bv	H, N	-	M 04 – E 08	+	+	+	+
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	Bv	N	X	M 03 – A 08	-	.	.	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	Bv	Ba, Bu	-	A 05 – M 08	+	+	+	+
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	3	Bv	Ba	-	A 04 – A 08	+	+	+	+
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	Bv	Ba, Bu	-	M 03 – E 08	+	+	+	+
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	Bv	Bu	-	E 03 – E 08	+	-	.	-
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	0	Dz	-	-	M 03 – E 07	-	.	.	-
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V	Bv	B	-	A 03 – E 08	+	-	.	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	Bv, Dz, Wg	B, Sc, NF	X	A 03 – A 08	+	-	.	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	Bv	K	X	E 02 – E 07	-	.	.	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	*	Bv	N	X	E 04 – M 08	+	+	+	+
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	Bv, Dz	B, NF	X	A 03 – A 08	-	.	.	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 04 – M 09	+	+	+	+
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	R	R	-	-	-	-	-	.	.	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	Bv	H	X	E 02 – A 08	-	.	.	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächster Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbotstatbestand
Gryllleiste	<i>Cephus grylle</i>	n.b.	n.b.	Wg (Ostsee)	-	-	-	-	·	·	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	Bv	Ho	x	A 03 – E 08	-	·	·	-
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2	Bv	B	-	E 03 – A 09	-	·	·	-
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	Bv	H	-	E 03 – A 08	+	-	·	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	V	Bv, Wg (v. a. Ostsee)	Sc, NF	x	E 03 – M 09	-	·	·	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	Bv	Gb	x	M 03 – A 09	+	+	-	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Bv	H	x	E 03 – A 09	+	+	+	+
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	Bv	Bu	-	A 04 – A 09	+	+	+	+
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	*	Bv	B	x	M 03 – E 08	-	·	·	-
Herringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	*	R	-	B, K	x	M 04 - E 08	-	·	·	-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	Bv, Dz, Wg (Ostsee)	B, Sc, NF	x	E 02 – M 09	+	-	·	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	Bv	H	x	M 03 – A 10	+	-	·	-
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◆	n.b.	Bv	k.A.	-	k.A.	+	+	-	-
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	Bv, Dz	B, NF	x	A 04 – A 07	-	·	·	-
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	◆	n.b.	Bv, Dz, Wg (v. a. Ostseeküste)	B, NF	-	E 03 – A 08	-	·	·	-
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	V	*	Bv	Bu	-	M 05 – A 09	-	·	·	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 04 - A 09	+	-	·	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	Bv, Dz	B, NF	x	M 03 – M 08	+	-	·	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	Bv	Bu	-	M 04 – M 08	+	+	+	+



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbots-tatbestand
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	Bv	H	x	A 03 – A 08	+	+	+	+
Kleine Ralle/ Klei- nes Sumpffuhn	<i>Porzana parva</i>	3	*	Bv	B, NF	x	M 04 – A 09	-	.	.	-
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	3	*	Bv	H	x	A 03 – A 08	+	+	+	+
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	Bv	B, NF	x	A 04 – A 09	-	.	.	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	Bv	H	x	M 03 – A 08	+	+	+	+
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	Bv	B, NF	x	M 04 – A 09	-	.	.	-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	Bv	Ba	x	M 01 – E 07	+	-	.	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	Bv, Wg (Ost- see)	K	x	E 02 – A 09	-	.	.	-
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	Bv, Wg	B	x	A 04 – E 08	-	.	.	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	Bv, Dz	B, NF	x	A 02 – E 10	+	-	.	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	2	Bv, Dz, Wg	B, NF	x	M 03 – A 09	-	.	.	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	*	Bv	Brutparasit	-	E 04 – M 08	+	+	+	+
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	1	1	Bv, Dz	B, K	x	E 04 – E 08	-	.	.	-
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	V	Bv, Dz, Wg	B, F	x	A 04 – E 07	-	.	.	-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2	Bv, Dz	B, NF	x	A 04 – A 09	-	.	.	-
Mandarinte	<i>Aix galericulata</i>	◆	n.b.	Bv	B	-	k.A.	-	.	.	-
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	*	R	Bv, Dz, Wg	B	x	A 04 – E 08	-	.	.	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	Bv	H	x	E 04 – E 09	-	.	.	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	Bv	Ho	x	E 02 – M 08	+	-	.	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	V	Bv	Glb, K	x	M 04 – A 09	+	-	.	-
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	Bv	Ba	-	M 03 – E 08	+	-	.	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächstste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbotstatabstand
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	*	1	Bv, Dz, Wg (Ostsee)	B	x	M 03 - E 08	-	·	·	-
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	Bv	H	x	E 02 - M 08	+	-	·	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	Bv	B, Bu	-	E 03 - A 09	+	+	+	+
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	-	F, NF	x	E 04 - E 08	-	·	·	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	Bv	Ba, Bu	-	M 04 - M 08	+	+	+	+
Nandu	<i>Rhea americana</i>	◆	n.b.	Bv	B	k.A.	k.A.	-	·	·	-
Nebelkrähe	<i>Corvus corix</i>	*	*	Bv, Wg	Ba	-	M 02 - E 08	-	·	·	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	Bv	Bu	x	E 04 - E 08	+	-	·	-
Nilgans	<i>Alapochen aegyptiaca</i>	◆	n.b.	Bv	B, Ba, Sc	k.A.	k.A.	-	·	·	-
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	n.b.	n.b.	Dz	-	-	-	-	·	·	-
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	R	n.b.	Dz, Wg (Ostsee)	-	-	-	-	·	·	-
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	Bv	Ba	x	E 04 - M 08	-	·	·	-
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	R	Bv, Dz, Wg	B, NF	x	M 04 - E 08	-	·	·	-
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	n.b.	n.b.	Dz	-	-	-	-	·	·	-
Pirrol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	*	Bv	Ba	-	E 04 - E 08	+	-	·	-
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	n.b.	n.b.	Wg (Ostsee)	-	-	-	-	·	·	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	Bv, Wg	Ba	-	M 02 - E 08	+	+	+	+
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	1	R	Bv, Dz	B, K	x	E 04 - E 08	-	·	·	-
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	3	Bv, Wg	Bu	x	M 03 - M 08	-	·	·	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	Bv	Gb	x	A 04 - A 10	+	-	·	-
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	Bv	H	x	A 02 - M 08	-	·	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort, Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbotstatbestand
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	n.b.	n.b.	Wg	-	-	-	-	·	·	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	Bv	B, NF	-	A 03 – E 09	+	-	·	-
Reihente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	Bv, Dz, Wg (v.a. Ostsee- küste)	B, NF	X	M 04 – E 08	-	·	·	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	Bv	Ba, N	-	E 02 - E 11	+	+	+	+
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	*	V	Bv	B, Sc	-	A 04 – E 08	+	-	·	-
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	*	Bv	Sc	X	E 03 – E 08	-	·	·	-
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	Bv	B	X	M 04 – M 09	-	·	·	-
Rohrweih	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	Bv	Sc	X	A 04 – A 09	-	·	·	-
Rotrossel	<i>Turdus iliacus</i>	n.b.	n.b.	Wg, Dz	Ba	-	A 04 – E 07	-	·	·	-
Rothalstrauher	<i>Podiceps griseigena</i>	*	V	Bv, Wg (Ost- see)	Sc, NF	X	A 04 – M 08	-	·	·	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	Bv	Ba, Bu	-	E 03 – A 09	+	+	+	+
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0	-	-	-	-	-	·	·	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	Bv	Ho	X	M 03 – M 08	+	-	·	-
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	2	Bv, Dz	B, NF	X	M 03 – M 08	-	·	·	-
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	·	·	-
Saaträhe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	3	Bv	Ba, K	X	A 03 – A 08	-	·	·	-
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	V	*	Bv	B, (K)	X	M 03 - A 08	-	·	·	-
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg (Ost- see)	-	-	-	-	·	·	-
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	Bv	B, NF	X	E 04 – E 07	-	·	·	-
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	R	R	(Bv)	K.A.	-	K.A.	-	·	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbotstatbestand
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	Bv, Dz, Wg	H, NF	x	A 03 – A 08	-	·	·	-
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	V	Bv	B	x	M 04 – E 08	-	·	·	-
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	*	Bv	B	-	M 05 – A 09	-	·	·	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	3	Bv	H, Gb	x	A 04 – M 12	-	·	·	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	Bv, Dz, Wg	B, NF	x	A 04 – A 09	-	·	·	-
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1	Bv	Ho, grle	x	A 04 – M 09	-	·	·	-
Schwanzneise	<i>Aegithalos caedatus</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 03 – M 08	+	+	+	+
Schwarzhalsttaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	3	*	Bv	Sc, K, NF	x	A 04 – M 08	-	·	·	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	*	*	Bv	B	-	A 03 – E 10	+	-	·	-
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	*	R	Bv	B, K	x	A 04 – E 07	-	·	·	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	Bv	Ho	x	E 03 – M 08	-	·	·	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	Bv	H	x	E 02 – A 08	+	-	·	-
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	-	-	-	-	-	·	·	-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	1	Bv	Ho, grle	x	A 03 – M 09	-	·	·	-
Seedler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	*	Bv	Ho, grle	x	M 01 – A 10	-	·	·	-
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	1	1	-	B, NF, (K)	x	M 04 – E 07	-	·	·	-
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	0	-	B	x	E 04 – E 08	-	·	·	-
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	V	*	Bv, Dz, Wg	B, K	x	A 04 – E 07	-	·	·	-
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	R	n.b.	Gast	-	-	-	-	·	·	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	Bv	Ba	-	M 03 – A 09	+	+	+	+
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	n.b.	Wg, Dz	-	-	A 03 – M 09	-	·	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbotstatbestand
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 04 – E 08	+	-	·	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	Bv	Ho	-	A 04 – M 07	-	·	·	-
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	*	Bv	Bu	x	E 04 – E 08	+	-	·	-
Spießente	<i>Anas acuta</i>	2	1	Bv, Dz, Wg	B, NF	x	A 04 – E 08	-	·	·	-
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	V	*	Bv	Ba, Bu	-	A 05 – A 08	+	+	+	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	Bv	H	x	E 02 – A 08	+	+	+	+
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	0	Bv	H	x	A 02 – A 08	-	·	·	-
Steinschnäpfer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	Bv	H	x	E 03 – A 08	+	-	·	-
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	0	0	Dz	-	-	-	-	·	·	-
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	n.b.	n.b.	Bv	B, NF	x	A 04 – M 07	-	·	·	-
Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	n.b.	n.b.	Wg (Ostsee)	-	-	-	-	·	·	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 04 – A 09	+	+	+	+
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	Bv, Wg	B, Sc, NF	-	E 03 – M 08	+	+	-	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	◆	n.b.	Bv	Gb	k.A.	k.A.	-	·	·	-
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	3	Bv, Dz, Wg	B, K	x	A 04 – E 07	-	·	·	-
Sumpfneise	<i>Parus palustris</i>	*	*	Bv	H	-	A 04 – A 08	+	+	+	+
Sumpföhreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	Bv	B	x	E 02 – A 08	-	·	·	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	Bv	B	-	A 05 – A 09	+	-	·	-
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	V	2	Bv, Dz, Wg	B, NF	x	A 04 – A 08	-	·	·	-
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	R	-	-	-	E 03 – E 06	-	·	·	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	Bv	H	x	A 04 – A 08	+	-	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächster Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbotstatbestand
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	* Bv	B, Sc, NF		x	M 04 – E 09	+	+	-	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	V Bv	Sc		x	E 04 – M 09	+	-	·	-
Tordalk	<i>Alca torda</i>	R	n.b. Wg (Ostsee)	-		-	-	-	·	·	-
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	n.b.	n.b. Dz, Wg (Ostsee)	-		-	-	-	·	·	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3 Bv	H		x	M 04 – M 08	+	+	+	+
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	3	1 Bv, Dz	B, K		x	A 05 – E 07	-	·	·	-
Trostellumme	<i>Uria aalge</i>	R	n.b. Wg (Ostsee)	-		-	-	-	·	·	-
Tundrassaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>	n.b.	n.b. Dz, Wg	-		-	-	-	·	·	-
Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	3	* Bv	B, NF		x	M 04 – A 09	-	·	·	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	* Bv	Ba, Gb		-	E 03 – A 11	+	+	+	+
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	* Bv	Gb, Ba, N		x	E 03 – E 08	+	-	·	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2 Bv	Ba		-	E 04 – E 08	+	-	·	-
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1 Bv, Dz	B, NF		x	M 03 – E 07	-	·	·	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V Bv	H, K		x	E 04 – A 09	-	·	·	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	3 Bv	B, grle		x	A 01 – M 08	-	·	·	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	* Bv, Wg	Ba, K		-	A 04 – M 08	-	·	·	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	* Bv	B, NF		-	E 04 – A 10	+	-	·	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	3 Bv	B, NF		x	A 05 – A 09	-	·	·	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	* Bv	N		x	A 04 – A 08	+	-	·	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	* Bv	H		x	A 01 – M 07	+	-	·	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	3 Bv	Ba		-	E 04 – A 08	+	-	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzung Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbotstatbestand
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	Bv	Ba	-	E 01 – E 08	+	-	·	-
Waldsaatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	·	·	-
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	2	Bv	B, NF	-	A 04 – A 08	+	-	·	-
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	*	Bv	F, NF	X	E 03 – E 07	+	-	·	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	3	Bv, Wg	Ho, N	X	M 01 – E 08	-	·	·	-
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	n.b.	Wg	-	-	-	-	·	·	-
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	*	Bv	B, Sc, NF	X	A 04 – E 09	-	·	·	-
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	V	Bv	H	-	A 04 – A 08	+	-	·	-
Weißbarteeschwabe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R	R	Bv, Dz	B, K	X	A 05 – E 07	-	·	·	-
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	R	R	Bv, Dz	B, K	X	A 05 – E 07	-	·	·	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	2	Bv	Ho, grle	X	E 03 – M 08	+	-	·	-
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	*	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	·	·	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	Bv	H	X	A 05 – E 08	-	·	·	-
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	Bv	Ho	X	A 05 – A 09	+	-	·	-
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	2	Bv	H	X	M 04 – E 08	-	·	·	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	Bv	B	X	A 04 – M 08	+	-	·	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	V	Bv	B	-	M 04 – E 08	+	-	·	-
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	1	Bv	B	X	E 04 – A 09	-	·	·	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	Bv	Ba	-	A 04 – A 08	+	-	·	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	Bv	N	-	E 03 – A 08	+	+	+	+
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	1	Bv	B	X	E 05 – A 09	-	·	·	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vorkommen	Standort Fortpflanzungsstätte	Nutzungsstätte Brutperiode	Fortpflanzungsstätte nächste Brutperiode	Brutzeit	Verbreitung	Habitat-eignung	Empfindlichkeit	Prüfung Verbotstatbestand
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	Bv	Ba	-	-	A 04 – M 08	+	+	+	+
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	-	·	·	-
Zwergdommel	<i>Icthyophaga minima</i>	3	1	Bv	Sc	x	x	E 04 – M 09	-	·	·	-
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	-	·	·	-
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	R	R	Bv, Dz, Wg	B	x	x	A 05 – E 08	-	·	·	-
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	-	·	·	-
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	2	Bv	N	x	x	A 05 – M 08	+	-	·	-
Zwergschneföte	<i>Lymnocyptes minimus</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	-	·	·	-
Zwergschwan	<i>Gygis bewickii</i>	n.b.	n.b.	Dz, Wg	-	-	-	-	-	·	·	-
Zwergeseeschwalbe	<i>Sterna albinors</i>	1	2	Bv, Dz	B, K	x	x	M 05 – M 08	-	·	·	-
Zwergsumpfuhh	<i>Porzana pusilla</i>	R	2	Bv	B, NF	x	x	K.A.	-	·	·	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	Bv, Wg	Sc, NF	x	x	A 04 – A 11	+	-	·	-

Legende:

RL D, RL MV: Rote Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns in der jeweils aktuellen Fassung (s. Kap. 6 - Rote Listen)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- \* ungefährdet
- D Daten unzureichend
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- ◆/n.b. nicht bewertet

Verbreitungsgebiet: Lage des Vorkommens bezüglich Verbreitungs- bzw. Vorkommensgebiet der Art gemäß BfN (2019), DBBW (2022), LUNGMV (2022a; 2022b) und Flora-MV (2022)

- + Vorkommen liegt im Verbreitungsgebiet gem. Vötkler (2014)
- Vorkommen liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets



### Habitataignung im Untersuchungsgebiet

- keine
- + vorhanden
- nicht relevant

### Empfindlichkeit der Art gegenüber den zu erwartenden vorhabensbedingten Wirkungen

- gering/nicht vorhanden
- + relevant/vorhanden
- nicht relevant

### Prüfung der Verbotstatbestände

- nicht erforderlich
- + erforderlich



Anhang 3: Fotodokumentation



Abbildung 3: Straße *Neubau* im Plangebiet



Abbildung 4: Plangebiet westlich der Straße *Neubau* – Gesamtansicht



Abbildung 5: Plangebiet westlich der Straße *Neubau* – Brennnesseln, Sträucher und Bäume in Grasflur



Abbildung 6: Plangebiet westlich der Straße *Neubau* – Gebüsch (links) hinter den Straßenbäumen (rechts)



Abbildung 7: Plangebiet östlich der Straße *Neubau* – südlicher Teil bis zum Zaun

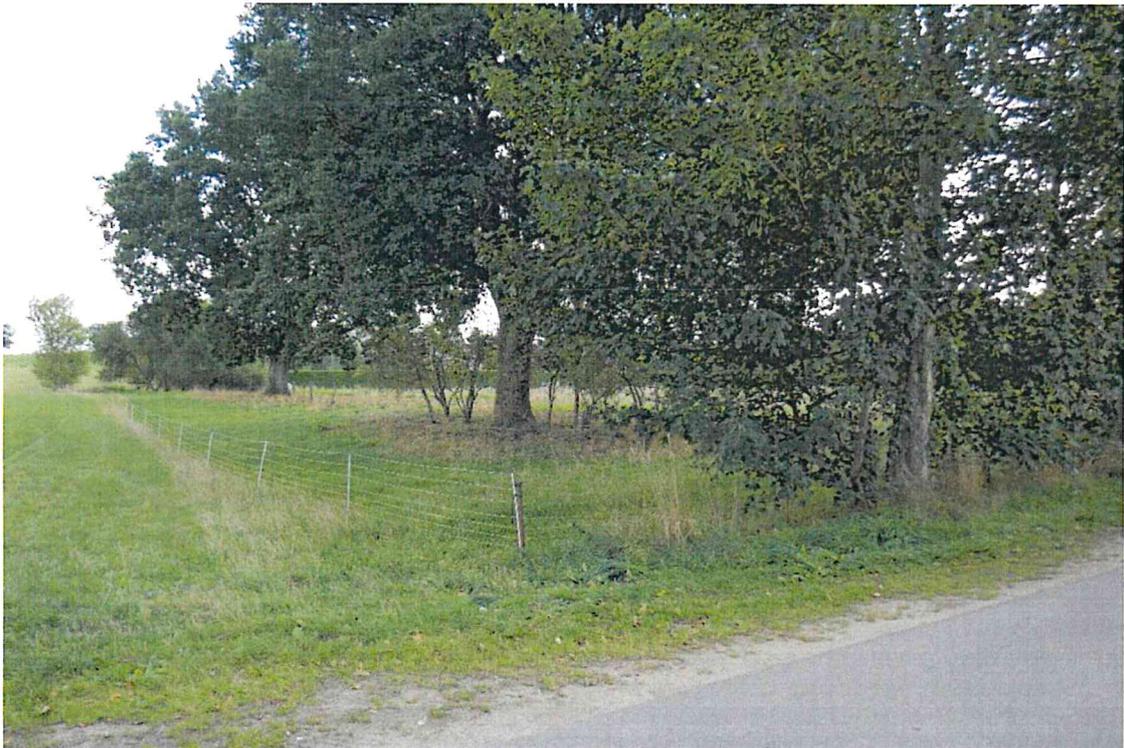


Abbildung 8: Plangebiet östlich der Straße *Neubau* – nördlicher Teil; beide Eichen befinden sich außerhalb des Plangebiets



Abbildung 9: Kleingewässer nordöstlich des Plangebiets



Abbildung 10: Dichte Hecken außerhalb des Plangebiets



Abbildung 11: Westliche Eiche (nahe der Straße) mit Astloch in ca. 7 m Höhe (links) und Stammriss in ca. 8 m Höhe (rechts)



Abbildung 12: Östliche Eiche mit Stammriss in ca. 6 m Höhe



## Kurz-Erläuterung

### Grundsätze

- Anordnung der Gebäude westlich der Straße Neubau im Osten, um möglichst viel Gartenfläche im Südwesten/Westen zu erhalten
- Anordnung der Gebäude östlich der Straße Neubau ca. mittig auf den Grundstücken, um nutzbare Gartenflächen im Südwesten/Westen zu schaffen und zugleich nicht zu weit in die freie Landschaft im Osten hineinzufragen.
- Festlegung von ortstypischen, dorftypischen Grundstücksgrößen und Haustypen (ca. 900 bis 1.300 m<sup>2</sup> freistehende Einfamilienhäuser mit zwei Vollgeschossen im Westen, im Osten Häuser mit zwei Vollgeschossen und zwei Wohnungen, Sattel-/Walm- und Krüppelwalmdächer)
- Erhaltung der geschützten Bäume
- Eingrünung der Grundstücke mit Hecken und (Obst-) Bäumen

**Grundstück 1:** Garage/Erschließung im Norden, Auflösung der Sammelstelle für Wertstoffcontainer

**Grundstück 2:** Erschließung im Norden, Erhaltung der Bäume an der Straße, Garage im Gebäude. - Garage als Anbau im Norden möglich, wenn Gebäude nach Süden verschoben wird.

**Grundstück 3:** Erschließung im Norden, Entnahme einer geschützten Ahorn-Gruppe erforderlich, um Erschließung zu ermöglichen. Alle weiteren Bäume entlang der Straße bleiben erhalten. Garage als Anbau im Norden möglich, wenn Gebäude nach Süden verschoben wird.

**Grundstück 4:** Erschließung und Garage im Süden, um Bäume an der Straße zu erhalten.

**Grundstück 5:** Erschließung ± mittig des Grundstückes, um geschützte Bäume zu erhalten und Garage im Norden außerhalb von Baumkronen anordnen zu können. Entnahme einer nicht geschützten Baumgruppe.

**Grundstück 6:** Erschließung im Süden, um geschützte Bäume zu erhalten.

## B-Plan Nr. 1 Gemeinde Krembz Bebauungskonzept

Datum: 23.01.2023

Projekt-Nr.: PV358

Maßstab 1:500



**PLANUNG & ÖKOLOGIE**

Platz der Freiheit 7  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 / 73 43 85 Fax: 0385 / 73 4386  
e-mail: planung\_und\_ökologie@-online.de



# TEIL A: PLANZEICHNUNG



M : 1.000

## PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.07.2023 (BGBl. I Nr. 6)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>I FESTSETZUNGEN</b>		
<b>WA</b>	1 Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet mit Nummerierung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1-11 BauNVO § 4 BauNVO
OK 76,00	2 Maß der baulichen Nutzung Oberkante Gebäude in Metern über NN als Höchstmaß; entspricht ca. max. 10,00 m über vorhandenem Gelände	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16-20 BauNVO § 19 BauNVO
GRZ 0,3	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 19 BauNVO § 20 BauNVO
1WE / 900 m²	höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden; hier: 1 WE pro 900 m² Baugrundstück	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
	3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücke zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	4 Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	5 Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	6 Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Hecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
	7 Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	8 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	9 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB
	10 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25d BauGB
	11 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25e BauGB
	12 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25f BauGB
	13 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25g BauGB
	14 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25h BauGB
	15 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25i BauGB
	16 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25j BauGB
	17 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25k BauGB
	18 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25l BauGB
	19 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25m BauGB
	20 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25n BauGB
	21 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25o BauGB
	22 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25p BauGB
	23 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25q BauGB
	24 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25r BauGB
	25 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25s BauGB
	26 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25t BauGB
	27 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25u BauGB
	28 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25v BauGB
	29 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25w BauGB
	30 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25x BauGB
	31 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25y BauGB
	32 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25z BauGB
	33 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25aa BauGB
	34 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ab BauGB
	35 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ac BauGB
	36 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ad BauGB
	37 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ae BauGB
	38 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25af BauGB
	39 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ag BauGB
	40 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ah BauGB
	41 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ai BauGB
	42 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25aj BauGB
	43 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ak BauGB
	44 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25al BauGB
	45 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25am BauGB
	46 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25an BauGB
	47 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ao BauGB
	48 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ap BauGB
	49 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25aq BauGB
	50 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ar BauGB
	51 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25as BauGB
	52 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25at BauGB
	53 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25au BauGB
	54 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25av BauGB
	55 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25aw BauGB
	56 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ax BauGB
	57 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ay BauGB
	58 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25az BauGB
	59 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ba BauGB
	60 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bb BauGB
	61 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bc BauGB
	62 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bd BauGB
	63 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25be BauGB
	64 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bf BauGB
	65 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bg BauGB
	66 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bh BauGB
	67 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bi BauGB
	68 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bj BauGB
	69 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bk BauGB
	70 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bl BauGB
	71 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bm BauGB
	72 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bn BauGB
	73 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bo BauGB
	74 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bp BauGB
	75 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bq BauGB
	76 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25br BauGB
	77 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bs BauGB
	78 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bt BauGB
	79 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bu BauGB
	80 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bv BauGB
	81 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bw BauGB
	82 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bx BauGB
	83 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25by BauGB
	84 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25bz BauGB
	85 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ca BauGB
	86 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25cb BauGB
	87 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25cc BauGB
	88 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25cd BauGB
	89 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ce BauGB
	90 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25cf BauGB
	91 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25cg BauGB
	92 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ch BauGB
	93 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ci BauGB
	94 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25cj BauGB
	95 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25ck BauGB
	96 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25cl BauGB
	97 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25cm BauGB
	98 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25cn BauGB
	99 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25co BauGB
	100 Grenzlinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 25cp BauGB

### B-Plan Nr. 1 Gemeinde Krembz Teil A - Planzeichnung

Datum: 23.01.2023 Projekt-Nr.: PN358 Maßstab 1:1.000  
**PLANUNG & ÖKOLOGIE**  
 Platz der Freiheit 7  
 19053 Schwerfn  
 Tel.: 0385 / 73 43 85 Fax: 0385 / 73 43 86  
 e-mail: planung\_und\_ökologie@-online.de



# Gemeinde Krembz Landkreis Nordwestmecklenburg Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet an der Straße Neubau, Ortslage Krembz“

für das Gebiet beidseits der Straße „Neubau“ am nordwestlichen Ortsrand der Ortslage Krembz



Entwurf der Begründung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Planungsziel</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Verfahren, Rechtgrundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Ortsplanerische Ausgangssituation</b> .....	<b>7</b>
	4.1 Territoriale Lage, Plangeltungsbereich .....	7
	4.2 Bau- und Nutzungskonzept .....	7
	4.3 Erschließung .....	8
	4.4 Natur- und Artenschutz im/am Plangeltungsbereich .....	8
<b>5</b>	<b>Ziel und Zweck der Planung</b> .....	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Inhalte der Planung</b> .....	<b>11</b>
	6.1 Bebauungskonzept .....	11
	6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung .....	12
	6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen .....	12
	6.4 Verkehrsflächen .....	13
	6.5 private Grünflächen .....	13
	6.6 Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Hecken .....	13
	6.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen .....	14
	6.8 Flächenbilanz .....	14
<b>7</b>	<b>Natur- und Artenschutz</b> .....	<b>14</b>
	7.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen Bäume .....	14
	7.2 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz .....	17
<b>8</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>17</b>
<b>9</b>	<b>Immissionsschutz</b> .....	<b>18</b>
	9.1 Lärmschutz .....	18
<b>10</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen</b> .....	<b>19</b>
<b>11</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>20</b>
	11.1 Denkmalschutz .....	20
	11.1.1 Artenschutz .....	21
<b>12</b>	<b>Maßnahmen zur Bodenordnung</b> .....	<b>21</b>
<b>13</b>	<b>Beschluss</b> .....	<b>21</b>

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Wertzahlen Böden .....	6
Abb. 2: Abschnitt für die Anpflanzung der drei Ausgleichsbäume .....	16
Abb. 3: Vorschlag neue Grenzziehung Landschaftsschutzgebiet.....	20

### **Anlagen**

1. Plan „Bestand Biotoptypen“
2. Plan „Potentielle Baulücken Ortslage Krembz“
3. Bebauungskonzept
4. Artenschutzfachbeitrag

## 1 Planungsziel

Die Gemeinde Krembz möchte insbesondere für einheimische junge Familien Baugrundstücke für Einfamilienhäuser zur Verfügung stellen. Da in der Ortslage fast keine bebaubaren Grundstücke vorhanden sind, plant die Gemeinde, am nord-westlichen Ortsrand auf einer aufgelassenen Kleingartenfläche und gegenüber der Straße „Neubau“ auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sechs Baugrundstücke bauleiplanerisch vorzubereiten.

Der Aufstellungsbeschluss wurde von der Gemeindevertretung am 20.09.2021 gefasst.

## 2 Verfahren, Rechtgrundlagen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich derzeit im Außenbereich. Da er sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplanes ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB gewählt. Die dort genannte maximale Grundfläche von 10.000 m<sup>2</sup> wird nicht erreicht, sie beträgt ca. 1.800 m<sup>2</sup>.

Gemäß § 13b i.V.m. §§ 13a Abs. 2 und 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Daten verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Gemeinde Krembz besitzt keinen Flächennutzungsplan. Somit muss der Bebauungsplan von der höheren Verwaltungsbehörde (hier: Kreisverwaltung) genehmigt werden.

Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“. Dieser Teil muss aus dem LSG entlassen werden. Hierfür wird ein gesonderter Antrag beim Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe eingereicht.

Dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes liegen u.a. zugrunde:

- das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2022,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 14.06.2021,
- das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018,
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl 1 S. 1362)
- die Landesbauordnung M-V vom 15.10.2015, zuletzt geändert 30.06.2021.

### 3 Planungsrechtliche Vorgaben

Im **Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011)** ist die Ortslage Krembz und die nähere Umgebung als Tourismusraum/-entwicklungsraum und als Vorbehaltsraum für die Landwirtschaft ausgewiesen. Außerdem befindet es sich in der Nähe zu einem Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Naturschutz- und Landschaftspflege sowie zu einem Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung.

Die Gemeinde Krembz liegt in einem strukturschwachen ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion.

Im Landesentwicklungsprogramm (2016) ist unter der Ziffer 4.5 Abs. 2 das raumordnerische Ziel genannt, das landwirtschaftliche Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden dürfen. Hiervon ausgenommen sind u.a. die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen und Ortslagen.

Die Flächen östlich der Straße Neubau werden als Grünland genutzt, die umgebenden Böden weisen Wertzahlen zwischen 43 und 60 auf. Eine eindeutige Zuordnung ist lt. der folgenden Karte nicht möglich, da die Grabstellen der Bodenbestandsaufnahme weiter außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches liegen. Die Nutzung als Grünland deutet darauf hin, dass die Wertzahlen der Böden im östlichen Plangeltungsbereich eher kleiner als 50 sind.



Abb. 1: Wertzahlen Böden

Das Baugesetzbuch als Bundesgesetz hat mit dem § 13b den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, an Ortsrändern Bebauungspläne für Wohnnutzungen aufzustellen. Hierfür werden in der Regel landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die vielfach Böden mit Wertzahlen  $\geq 50$  aufweisen. Da in der Ortslage Krembz keine anderen Flächen für sechs bis acht Wohneinheiten zur Verfügung stehen (siehe Ziffer 5 der Begründung) und die Gemeinde dem Bundesgesetz in diesem Fall einen gewissen Vorrang gegenüber dem landesplanerischen Ziel, keine Böden mit einer Wertzahl  $\geq 50$  zu überbauen, einräumt, hält sie auch aus diesem Grund eine Bebauung für möglich. Dieses gilt umso mehr, als lediglich ca. die Hälfte des östlichen Geltungsbereiches bebaut wird, die andere Hälfte einer landwirtschaftlichen/gärtnerischen Nutzung erhalten bleibt.

Laut Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 31.08.2021 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung des neuen Wohngebietes.

Gemäß dem **Grobkonzept für die Teilfortschreibung Siedlungsstruktur und Stadt- und Dorfentwicklung** ist die Siedlungsentwicklung in den nicht zentralen Orten auf den Eigenbedarf auszurichten. Mit der Möglichkeit, acht neue Baugrundstücke für Einfamilienhäuser zu schaffen, wird das raumordnerische Ziel eingehalten. Eine Schwächung von zentralen Orten oder eine Überlastung der vorhandenen gemeindlichen Infrastruktur sind aus Sicht der Gemeinde nicht zu befürchten.

Die Gemeinde Krembz besitzt keinen Flächennutzungsplan und keinen Landschaftsplan.

## 4 Ortsplanerische Ausgangssituation

### 4.1 Territoriale Lage, Plangeltungsbereich

Die Gemeinde Krembz liegt ca. 7,0 km südwestlich von Gadebusch und umfasst eine Fläche von ca. 39 km<sup>2</sup>, hat ca. 920 Einwohner:innen und gehört dem Amt Gadebusch an. Zur Gemeinde gehören die Ortslagen Krembz, Radegast, Stöllnitz, Schönwolde, Alt Steinbeck und Groß Salitz.

Der Plangeltungsbereich befindet sich am nordwestlichen Rand der Ortslage Krembz und umfasst die Flurstücke 119/1, 119/2, 120 und 130/7 (alle teilweise), in der Flur 1, Gemarkung Krembz.

### 4.2 Bau- und Nutzungskonzept

Die Ortslage Krembz ist ein typisches Straßendorf, die Bauflächen befinden sich überwiegend beidseits der Haupterschließungs- und Nebenerschließungsstraßen, hauptsächlich in einer Bautiefe.

Auffällig sind die verhältnismäßig großen Baugrundstücke und die Vielfalt der Gebäudetypen und verwendeten Baumaterialien.

Es überwiegen eingeschossige Einfamilienhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss. Daneben gibt es Reihenhäuser und zweigeschossige Mehrfamilienhäuser. Ältere, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude wurden teilweise zu Wohnhäusern umgebaut.

Außer einem großen landwirtschaftlichen Betrieb im Nordosten der Ortslage gibt es nur wenige zusätzliche Gewerbebetriebe in Krembz. Das Dorf wird überwiegend zum Wohnen genutzt.

### 4.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Ortes erfolgt über die Hauptstraßen Neu Steinbecker Damm, Wittenburger Straße und Stöllnitzer Straße sowie über die Nebenstraßen Zum Brink und Neubau.

An der Straße Neubau befindet sich auch das geplante Wohngebiet. Die Asphaltstraße hat eine Breite von ca. 3,0 m mit beidseitigen Banketten von ca. 1,0 m bis 2,0 m.

Die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung werden durch den Zweckverband Radegast gewährleistet. Die Stromversorgung erfolgt durch die WEMAG, der Versorger Hansewerk liefert das Erdgas. Die WEMAG.Com sichert die Breitbandversorgung.

### 4.4 Natur- und Artenschutz im/am Plangeltungsbereich

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind im Geltungsbereich der Satzung und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete sind folgende:

Schutzgebiets-Kategorie	Kennziffer	Name	Abstand/Lage
Europäisches Vogelschutzgebiet	DE 2331-471	Schaalsee-Landschaft	ca. 1,3 km (in westlicher Richtung gelegen)
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)	DE 2332-301	Schönwolder Moor	ca. 1,5 km (in südwestlicher Richtung gelegen)

Der Plangeltungsbereich befindet sich fast vollständig im Biosphärenreservat „Schaalsee“, und zwar in der Entwicklungszone, sowie im Landschaftsschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“. Die Entfernung zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet, dem NSG „Neuendorfer Moor“, beträgt mindestens 1,3 km.

Die Biotoptypen-Ausstattung im Geltungsbereich der Satzung und der unmittelbaren Umgebung wurde am 18.08.2022 erfasst (vgl. beigefügter Bestandsplan Biotoptypen).

Im Plangeltungsbereich sind westlich der Straße „Neubau“ strukturarme Gartenanlagen und aufgelassene Gartenanlagen vorhanden. Die aufgelassenen Gartenanlagen sind im nördlichen Teil strukturarm und im mittleren und südlichen Teil strukturreich und weisen hier viele Obstbäume auf, weiterhin Gräser und Kräuter wie z.B. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Kriechende Quecke (*Elymus repens*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Krauser Ampfer (*Rumex crispus*). An der Straße „Neubau“ befinden sich zahlreiche Einzelbäume, die überwiegend zu den gesetzlich geschützten Bäumen gehören und im südlichen Bereich ein kurzer Abschnitt einer Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten und Ziersträuchern, die sich nach Süden als breiterer Bestand über das B-Plangebiet hinaus fortsetzt.

Östlich der Straße „Neubau“ befinden sich Grünlandflächen, die aufgrund ihrer Ausprägung als artenarmes Dauergrünland einzustufen sind. Typisch sind hier eine relativ geringe Artenanzahl, in der weit verbreitete Grünland-Arten wie Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*) dominieren. Ruderalisierungs- und Nährstoffzeiger wie z.B. Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) sind ebenfalls vertreten.

Zur Straße „Neubau“ ist die Fläche mit kurzen Strauchhecken-Abschnitten und Baumgruppen abgegrenzt.

Die ab einer Länge von 50 m geschützten Strauchhecken bestehen aus heimischen Gehölzarten wie z.B. Holunder, Schlehe und Hunds-Rose. Die im mittleren und nördlichen Teil des Plangeltungsbereichs gelegenen Hecken-Abschnitte sind aufgrund ihrer geringen Länge nicht geschützt.

Die im nördlichen Teil des B-Plangebietes zwischen den genannten Heckenabschnitten vorhandenen Baumgruppen bestehen z.T. aus gesetzlich geschützten Einzelbäumen. Am nördlichen Rand des östlichen Teils befinden sich zwei ältere Eichen, die ebenfalls gesetzlich geschützt sind.

Geschützte Biotope sind im Bereich des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

Geschützte Pflanzenarten wurden bei der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt.

Gemäß dem für die Planung erstellten **Artenschutzfachbeitrag** ist für den Plangeltungsbereich und seine nähere Umgebung mit dem Vorkommen mehrerer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu rechnen. Dieses gilt u.a. für die streng geschützte Haselmaus, die im Falle eines Vorkommens die Gehölzstrukturen im Plangeltungsbereich und in seiner Umgebung nutzen würde.

Außerdem weist das B-Plangebiet mit seiner näheren Umgebung eine Habitateignung für sechs potenziell vorkommende, ebenfalls streng geschützte Fledermausarten auf, und zwar für die Breitflügelfledermaus, die Große Bartfledermaus, das

Große Mausohr, den Großen Abendsegler, die Zwergfledermaus und das Braune Langohr. Diese Arten könnten ggf. vorhandene Baumhöhlen als Quartiere, Hecken als Jagdhabitat und Leitlinien sowie die Offenlandbereiche als Jagdhabitats nutzen.

Für streng geschützte Reptilienarten weist der Plangeltungsbereich mit seiner näheren Umgebung keine Habitateignung auf.

In Bezug auf Amphibien besteht eine Habitateignung für die streng geschützten Arten Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch, die das nordöstlich des Plangeltungsbereichs gelegene Kleingewässer als Laichgewässer, Gehölzbereiche als Überwinterungshabitat und das Grünland mit den dort gelegenen Gehölzstrukturen als Sommer-Landhabitat nutzen könnten.

Außerdem bietet der Plangeltungsbereich mit seiner näheren Umgebung geeignete Nisthabitats für störungsunempfindliche Vogelarten aus den Gilden der Gehölzfreibrüter, Nischen-/Höhlenbrüter und Bodenbrüter. Vorkommen könnten Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sprosser, Stieglitz, Türkentaube, Zilpzalp, Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Zaunkönig und/oder Kuckuck.

Für das Grünland ist eine Eignung als Nahrungshabitats für Brutvögel aus angrenzenden Habitats oder aus der weiteren Umgebung anzunehmen. Eine Eignung für Rastvögel ist wegen der angrenzenden Gehölzstrukturen nicht gegeben.

## 5 Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Krembz möchte in der Ortslage Krembz sechs Baugrundstücke für Einzelhäuser bauleitplanerisch vorbereiten, um insbesondere die Nachfragen von jüngeren Bewohner:innen aus der Gemeinde befriedigen zu können.

Gemäß den Vorgaben der Regionalplanung ist die Schaffung von Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung abzustellen.

Gemäß der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 31.08.2021 widerspricht eine Planung von 10 Baugrundstücken nicht den Zielen der Raumordnung. Die nunmehr vorgesehene Planung von sechs Baugrundstücken mit maximal acht Wohneinheiten reduziert das Konfliktpotential bezüglich des Wohnbaupotentials bis 2030 weiter.

Gemäß den Zielen des RREP WM muss der Siedlungsbedarf vorrangig in den bebauten Ortslagen abgedeckt werden. Die Gemeinde Krembz möchte die Wohnbauflächenentwicklung primär im Hauptort Krembz durchführen, dieses ist unter ortsplanerischen Gesichtspunkten zu begrüßen. Eine solche Zielstellung darf die

Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit treffen. Eine Betrachtung von Baulücken in den anderen Ortslagen der Gemeinde hält sie aus o.g. Gründen nicht für erforderlich.

In der Anlage Nr. 2 der Begründung sind potentielle Baulücken ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse dargestellt. Sie werden überwiegend als Garten genutzt und sind vielfach mit Bäumen und Sträuchern bestanden. Mit Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse steht lediglich das Grundstück Nr. 4 für eine (Wieder-)Bebauung zur Verfügung.

Um im Hauptort Krembz die Nachfrage nach Baugrundstücken trotzdem befriedigen zu können, wird auf eine aufgelassene Kleingartenanlage am nordwestlichen Ortsrand zurückgegriffen. Zwecks Optimierung von Erschließungskosten ist geplant, auch auf der Ostseite der Straße „Neubau“ eine Bebauung bauleitplanerisch vorzubereiten. Mit der Inanspruchnahme von bereits ehemals intensiv genutzten Kleingartenparzellen und Vermeidung von hohen Erschließungskosten trägt die Gemeinde dazu bei, insbesondere einheimischen jüngeren Familien mit geringeren Einkommen Wohneigentum zu ermöglichen. Gleichzeitig wird zumindest teilweise schon vorbelastete Kleingartenfläche zu Bauland entwickelt und damit der Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen (teilweise) vermieden.

Die Nachfrage nach Kleingartenparzellen in der Ortslage Krembz ist im Laufe der Jahre immer weiter zurückgegangen. Die Kleingartenfläche westlich angrenzend an den Plangeltungsbereich wird auch nur etwa zur Hälfte genutzt. Somit ist es nicht erforderlich, Ersatzflächen für die Inanspruchnahme von (aufgelassenen) Kleingartenflächen zur Verfügung zu stellen.

## **6 Inhalte der Planung**

### **6.1 Bebauungskonzept**

Das Bebauungskonzept orientiert sich an den prägenden Merkmalen der Bebauung in der Ortslage Krembz:

- nur jeweils eine Bautiefe an den Straßen,
- verhältnismäßig große Grundstücke mit Einfamilienhäusern,
- geneigte Dächer (keine Flach-/Pulldächer),
- sehr wenig Doppelhäuser und wenige Mehrfamilienhäuser,
- hoher Baum-/Strauch/Heckenbestand,
- gestaltete Gärten mit überwiegend Freizeitfunktionen.

Die Gemeinde Krembz verfolgt im Rahmen ihrer Planungshoheit das Ziel, die vorhandenen dörflichen Strukturen auch bei Neuplanungen zu berücksichtigen und einer „Verstädterung“, z.B. durch kleine Grundstücke und aufwändige Erschließungen, vorzubeugen. Deshalb ist eine beidseitige Bebauung der Straße „Neubau“ mit

Grundstücksgrößen zwischen ca. 920 m<sup>2</sup> bis 1.350 m<sup>2</sup> und eine Bebauung mit Einzelhäusern geplant.

Der vorhandene Baumbestand entlang der Straße „Neubau“ und die beiden Eichen am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches sind überwiegend gesetzlich geschützt. Deshalb werden die Zufahrten möglichst außerhalb von Baumstandorten geplant. Bei zwei Zufahrten ist es jedoch unumgängliche, Bäume zu entfernen.

Alle Gebäude werden außerhalb von Baumkronentraufen, die von einem Vermessungsbüro aufgenommen wurden, angeordnet. Kronentraufen müssen überwiegend als Vegetationsflächen erhalten werden.

Weitere Erläuterungen und Begründungen zur geplanten Bebauung etc. können den folgenden Kapiteln entnommen werden.

## **6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung**

In Anlehnung an die vorhandene Nutzungsstruktur in der Ortslage Krembz wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wobei insbesondere Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen werden, um den Bedarf nach Wohnungen befriedigen zu können.

Die maximalen Gebäudehöhen von ca. 11,00 m über Gelände ermöglichen zwei Vollgeschosse mit einem flachgeneigten Dach von mindestens 25°. Dieser Gebäudetyp kommt in der Ortslage Krembz, in erster Linie bei älteren Beständen, vor.

Um eine sinnvolle Ausnutzung der maximalen Gebäudehöhen zu ermöglichen, dürfen untergeordnete Bauteile, wie z.B. Schornsteine, die zulässige Gebäudeoberkante überschreiten.

Aufgrund der Nachfragesituation in anderen Neubaugebieten in Dorflagen werden zwei Vollgeschosse ermöglicht.

Die festgesetzte maximale Länge einer der Straße zugewandten Fassade verhindert die Errichtung von untypischen langgestreckten Wohngebäuden.

Die festgesetzte GRZ von 0,25 bzw. 0,3 ermöglicht maximale Grundflächen der Hauptgebäude von ca. 370 m<sup>2</sup>. Diese verhältnismäßig hohe Grundfläche wird benötigt, um die Integration einer Doppelgarage, eines Lagerraumes etc. für einen z.B. nicht störenden Handwerksbetrieb zu ermöglichen.

Um die Anzahl der Wohneinheiten im geplanten Baugebiet zu beschränken, ist eine Festsetzung von max. eine Wohneinheit bzw. zwei Wohneinheiten pro 900 m<sup>2</sup> Baugrundstück vorgesehen. Diess ermöglicht maximal acht Wohneinheiten im Plangeltungsbereich und lässt damit Raum, bei Bedarf an anderer Stelle zusätzliche Wohneinheiten zu schaffen.

## **6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

Die Gemeinde hat sich entschlossen, nur dorftypische Einzelhäuser zuzulassen, Doppelhäuser und Hausgruppen sind damit ausgeschlossen. So wird eine für den Ort typische Hausform am Ortsrand landschaftsgerecht integriert.

Die Festsetzung von Baufenstern, die über die angedachten Grundstücksgrenzen hinausgehen, ermöglicht bei späteren Grundstücksverkäufen Grenzziehungen, die auf die Bedürfnisse der Käufer:innen eingehen.

Die Baufenster lehnen sich an die Darstellungen im Bebauungskonzept an und ermöglichen ausreichende Variationen der Bebauung mit Haupt- und Nebengebäuden.

#### **6.4 Verkehrsflächen**

Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche einschließlich Straßenbegrenzungslinie umfasst die Parzelle der Gemeindestraße „Neubau“. Sie dient der verkehrlichen Erschließung der vorhandenen und geplanten Grundstücke.

Eine Verbreiterung der Asphaltfläche (derzeit ca. 3,0 m breit) ist nicht geplant. Im Rahmen der späteren Erschließungsplanung ist eventuell eine Befestigung der Bankette mit mineralischem Tragschichtgemisch vorgesehen.

#### **6.5 private Grünflächen**

Zum Schutz der Kronentraufbereiche bzw. der geschützten Bäume sind dort Vegetationsflächen festgesetzt, die nicht befestigt werden dürfen, mit humosem Oberboden anzudecken und einzusäen/zu bepflanzen sind.

Das Gartenland im Südosten des Plangeltungsbereiches dient der privaten gärtnerischen Nutzung, ggf. zeitweise auch der privaten Schaf-/Pferdehaltung. Diese Nutzung entspricht dem Ansatz, in Anlehnung an die Bau- und Nutzungsstruktur in der Ortslage Krembz ein dorftypisches Baugebiet zu schaffen.

#### **6.6 Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Hecken**

Die zu erhaltenden Bäume und Hecken sind überwiegend gesetzlich geschützt und prägen das Orts-/Landschaftsbild. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Die geplanten Hecken mit Einzelbäumen grenzen die Baugebiete zur freien Landschaft oder zu angrenzenden Nutzungen ab und grünen sie ein.

Da die Hecken auch Ersatzbiotope für Haselmäuse etc. darstellen sollen, sind standortheimische Laub- und Obstgehölze/Beerensträucher zu verwenden, wie z.B. Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Rote Johannisbeere, Schwarze Johannisbeere, Eberesche, Feldahorn, Hainbuche.

Die festgesetzten Hecken dürfen geschnitten werden, um eine allzu große Verschattung der Grundstücke zu vermeiden. Sie müssen aber nach acht Jahren eine Mindesthöhe von 1,75 m erreicht haben, die auch gehalten werden muss, um die Funktion der Eingrünung der Bauflächen zu gewährleisten und als Lebensraum für Brutvögel, Haselmaus etc. dienen zu können.

Durch den Baumbestand an der Nordgrenze des Plangeltungsbereiches, durch die festgesetzten Hecken mit Einzelbäumen ist das geplante Baugebiet ausreichend in die Landschaft integriert. Der Übergang zur freien Landschaft wird auch durch die Erhaltung der Bäume an der Straße „Neubau“ unterstützt.

## 6.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen orientieren sich an der vorhandenen dörflichen Struktur in der Ortslage Krembz (geneigte Dächer, fast keine grellen Farben auf Dächern und an Fassaden etc.). Gründächer, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind auf allen Dächern möglich, um die Energiewende zu unterstützen.

Um eine „Versteinerung“ von Gärten zu verhindern, werden Kies-, Splitt- und Schottergärten ausgeschlossen.

Zäune und Mauern an öffentlichen Straßen sollen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten, um den Übergang vom öffentlichen Raum der Straße in den halb-öffentlichen Raum der Vorgärten noch erlebbar zu halten.

Um das Parken im öffentlichen Straßenraum zu minimieren, sind pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken vorgeschrieben.

## 6.8 Flächenbilanz

Plangeltungsbereich	ca. 0,94 ha
Allgemeines Wohngebiet (WA)	ca. 0,58 ha
Straßenverkehrsfläche	ca. 0,07 ha
Private Grünfläche	ca. 0,29 ha

## 7 Natur- und Artenschutz

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind nicht erforderlich.

Dieses gilt jedoch nicht für die geschützten Bäume und für den Artenschutz. Eingriffe in Bäume/Baumstandorte und in Lebensräume müssen kompensiert werden.

### 7.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen Bäume

Das Baukonzept wurde mit dem Ziel konzipiert, den vorhandenen Bestand an Bäumen und Hecken weitestgehend zu erhalten. Die Bäume und Hecken sind vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb zu schützen. Die Vorschriften der DIN 18920 sind zu beachten.

Da die geplanten Grundstücke von der Straße „Neubau“ erschlossen werden müssen, sind die Unterbrechung eines im Süden gelegenen Siedlungshecken-Bestandes und die Entfernung eines geschützten mehrstämmigen Baumes sowie einer jüngeren Baumgruppe erforderlich.

Bei dem mehrstämmigen Baum handelt es sich um einen 6-stämmigen Berg-Ahorn mit Stammdurchmessern zwischen 22 und 26 cm (entspricht Stammumfängen zwischen 69 und 82 cm) auf der Ostseite und eine kleine Baumgruppe aus vier und drei weiteren Berg-Ahornen mit Stammdurchmessern zwischen 10 und 21 cm (entspricht Stammumfängen zwischen 31 und 66 cm) auf der Westseite der Straße „Neubau“.

Die einzelnen Bäume dieser Baumgruppe sind aufgrund der geringen Stammdurchmesser nicht gesetzlich geschützt. Der 6stämmige Berg-Ahorn auf der Westseite der Straße weist insgesamt einen Stammumfang von  $69 + 75 + 82 + 82 + 82 + 82 \text{ cm} = 472 \text{ cm}$  auf. Gemäß Baumschutzkompensationserlass ist für Bäume dieser Größe eine Kompensation im Verhältnis 1 : 3 erforderlich.

Dementsprechend ist die Anpflanzung von drei heimischen Laubbäumen in der Qualität 3 x verpflanzter Hochstamm, Kronenansatz 2,0 m, Stammumfang 16-18 cm, im Gemeindegebiet vorgesehen. Diese Anpflanzung soll im Bereich des Flurstücks 9, Flur 1, Gemarkung Krembz, erfolgen, und zwar sollen auf der Westseite des vorhandenen Weges im Abschnitt, der an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzt, drei Berg-Ahorne (*Acer pseudoplatanus*) in der oben genannten Pflanzqualität angepflanzt werden (vgl. Abb. 3).

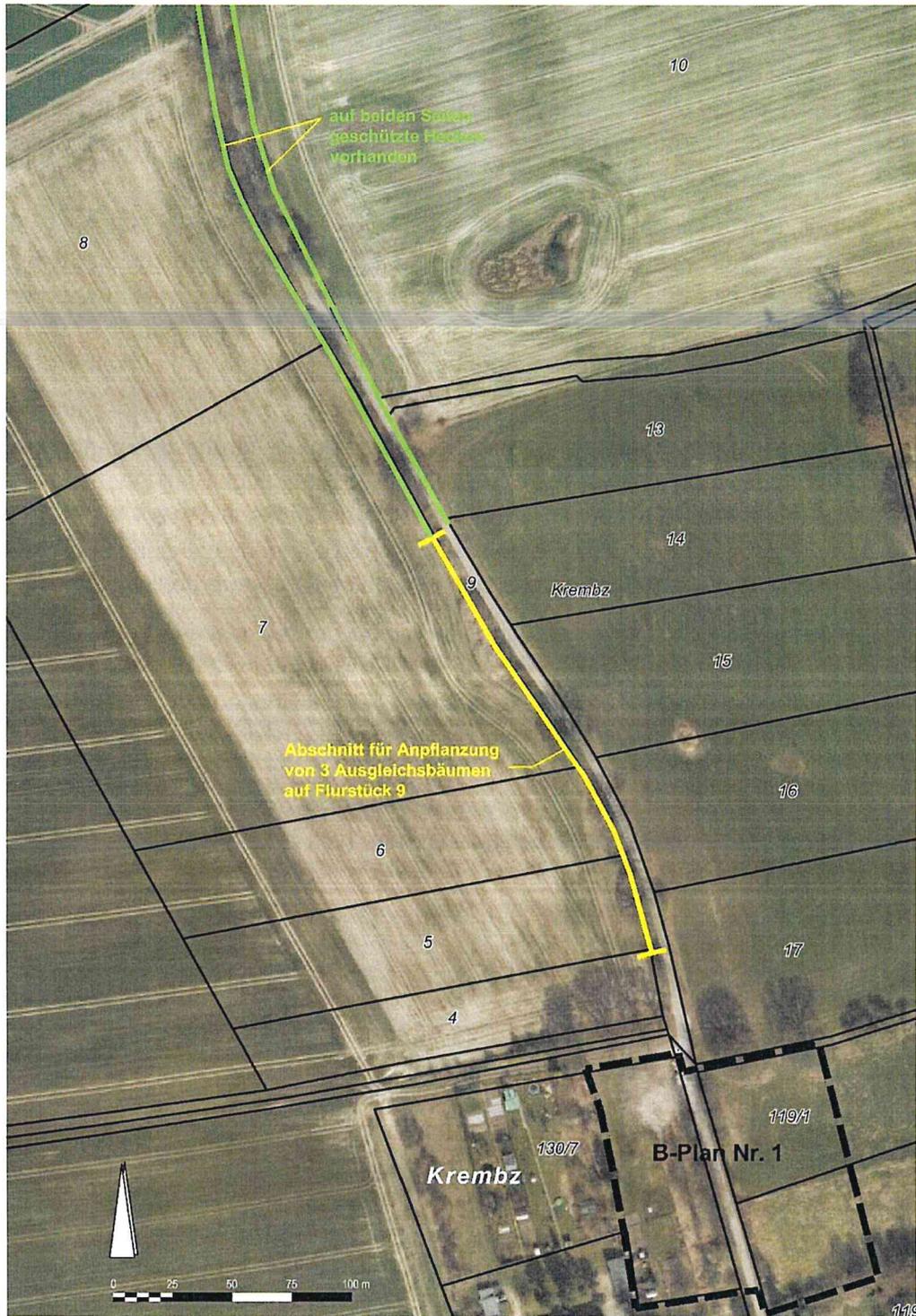


Abb. 2: Abschnitt für die Anpflanzung der drei Ausgleichsbäume

## 7.2 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz

Der weitestgehende Erhalt vorhandener Einzelbäume und Gehölzstrukturen sowie die Abgrenzung der einzelnen Grundstücke mit neu anzupflanzenden Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen und einigen in den Hecken anzupflanzenden Einzelbäumen dient der Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen wildlebender Tiere, darunter auch ggf. vorkommender besonders geschützter Arten wie Haselmaus, verschiedene Fledermaus- und Amphibienarten sowie habitattypische Vogelarten (vgl. Kap. 4.4).

Im Einzelnen sind zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und zur Vermeidung sonstiger Beeinträchtigungen der heimischen Tierwelt folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- 1 V Abdeckungen oder Ausstiegshilfen an Gruben, Schächten, Rinnen etc.
- 2 V Vogelfreundliche Gestaltung von Glasflächen
- 3 V Gehölzfällungen/-rückschnitte im Zeitraum Nov.-Feb. und per Hand
- 4 V Stubben-/Stockrodung im Zeitraum Mai-Sep.
- 5 V Kontrolle auf Fledermausquartiere und Niststätten vor Baumfällungen und ggf. Anbringen von Ersatzkästen
- 6 V Amphibienschutzzaun mit Rampen im Zeitraum Mrz.-Nov.
- 7 V Abdeckungen oder Ausstiegshilfen an Baugruben
- 8 V Heckenschnitt im Zeitraum Nov.-Feb.

Die Maßnahmen sind im Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan näher beschrieben.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## 8 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsleitungen enden derzeit etwa in Höhe der Zufahrt zur Wohnbebauung auf dem Flurstück 130/8. Sie werden nach Norden verlängert, um die geplanten Baugrundstücke an die vorhandenen Leitungen anzuschließen.

Die Gemeinde Krembz besitzt eine Niederschlagswassersatzung aus dem Jahre 2012. Danach muss das Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken versickert werden. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist somit nicht erforderlich.

Die **Löschwasserversorgung** des geplanten Wohngebietes erfolgt aus einem Löschteich an der Wittenburger Straße (siehe Löschwasserkonzept Gemeinde Krembz, Büro WW Brandschutz GmbH, Malchow, 22.09.2021). Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 befindet sich im 300 m-Radius des Löschteiches.

## 9 Immissionsschutz

### 9.1 Lärmschutz

Das geplante Baugebiet befindet sich an einer untergeordneten Gemeindestraße ohne Durchgangsverkehr. Somit ist davon auszugehen, dass die geltenden Lärmrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet (55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts) nicht überschritten werden.

Von dem im Süden angrenzenden Spielplatz gehen Lärmemissionen aus, die jedoch gemäß § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz und aktueller Rechtsprechung nicht als Lärmbelästigung zu werten sind.

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert der Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie<sup>1</sup>, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung langfristig sicherzustellen. Zwar ist die Seveso-II-Richtlinie mit Wirkung zum 1.06.2015 durch Art. 32 der am 13.08.2012 in Kraft getretenen Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie)<sup>2</sup> aufgehoben worden. Der Inhalt des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie entspricht aber bis auf einige redaktionelle Änderungen dem Art. 13 Abs. 1 und 2 der Seveso-III-Richtlinie.

Die Überwachung der Ansiedlung betrifft nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 der Seveso-II-Richtlinie die Ansiedlung neuer Betriebe, Änderungen bestehender Betriebe im Sinne des Art. 10 und neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe wie beispielsweise Wohngebiete, wenn diese das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Betriebe und Betriebsbereiche, die unter die Störfallverordnung fallen, befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in der Nähe des Plangebietes. Als Abstand zu Betrieben, die unter die o.g. Störfallverordnung fallen, wurden rund 2.200 m angenommen, da gemäß Anhang 1 des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18)<sup>3</sup> der höchste Achtungsabstand der Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse 2.190 m beträgt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Wohngebietes. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes im Plangeltungsbereich ist mit der vorliegenden Planung nicht gegeben.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 10 vom 14.01.1997, S. 13), in der durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.12.2003 (ABl. L 345, S. 97) geänderten Fassung

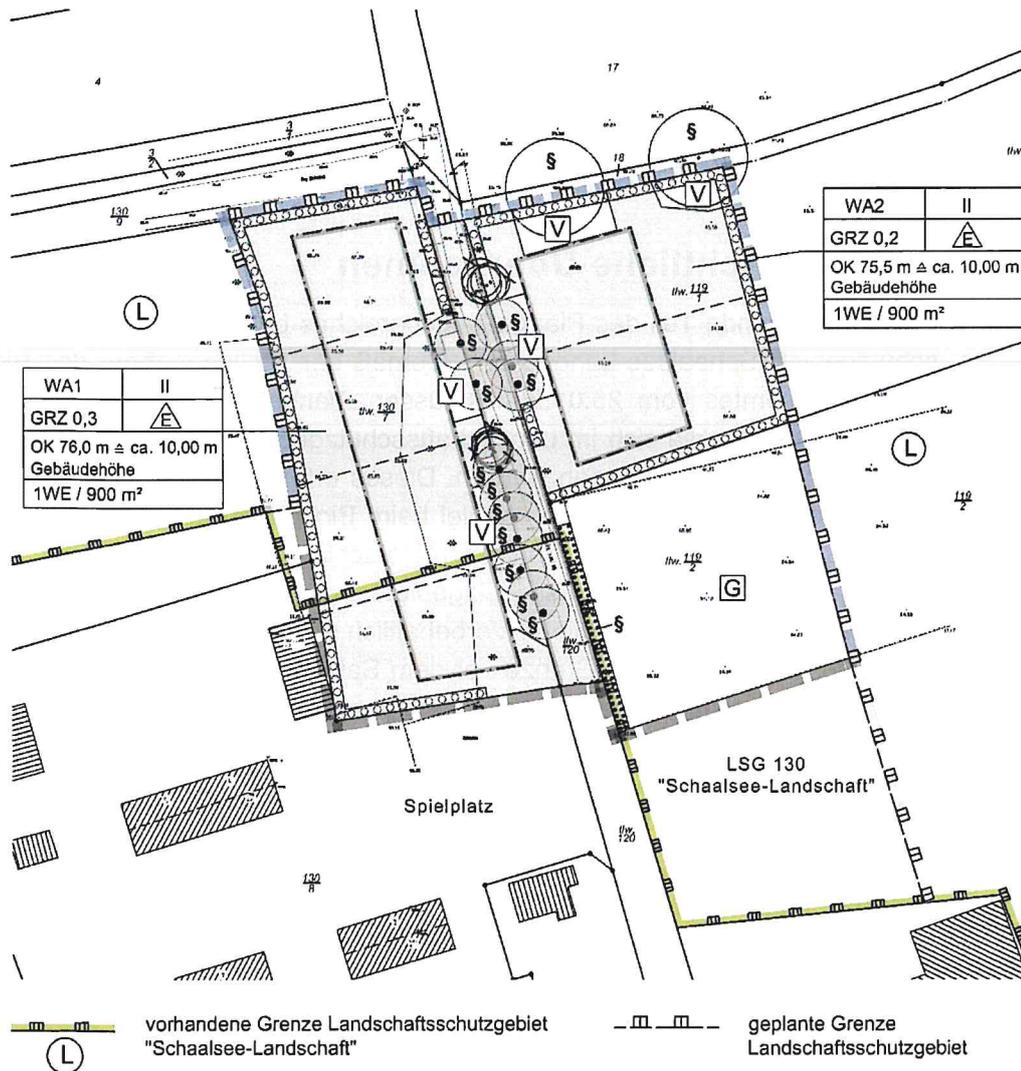
<sup>2</sup> Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. L197/1 vom 24.07.2012, S. 1

<sup>3</sup> Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Leitfaden, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“, 2. Überarbeitete Fassung (KAS-18) vom November 2010

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass derzeit keine Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, auf die Planung einwirken und von der Planung auch keine derartigen Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete ausgehen.

## **10 Nachrichtliche Übernahmen**

Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“. Gemäß der Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes vom 25.01.2022 müssen Plangeltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 1, die sich im Landschaftsschutzgebiet befinden, aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden. Dieses erfordert ein eigenständiges Verfahren, das von der Gemeinde parallel beim Biosphärenreservatsamt beantragt wird. Die folgende Abb. 3 enthält einen Vorschlag der Gemeinde für eine neue Grenzziehung des Landschaftsschutzgebietes, die den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 ausschließt. Vorbehaltlich der Zustimmung des Biosphärenreservatsamtes wird diese Grenze vor dem Satzungsbeschluss als (neue) nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung übernommen.



**Abb. 3: Vorschlag neue Grenzziehung Landschaftsschutzgebiet**

Die betroffenen gesetzlich geschützten Bäume und Hecken im und direkt angrenzend an den Plangeltungsbereich sind nachrichtlich dargestellt, da sie nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützt sind.

## 11 Hinweise

### 11.1 Denkmalschutz

Nach derzeitigem Wissenstand sind keine Bau- und Bodendenkmale betroffen.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für die Entdecker:innen, die Leiter:innen

der Arbeiten, die Grundstückseigentümer:innen, die zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert – vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

### **11.1.1 Artenschutz**

Da keine CEF-Maßnahmen erforderlich sind (diese hätten als Festsetzungen im Bebauungsplan definiert werden müssen), werden die im Artenschutzfachbeitrag genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen als Hinweise aufgeführt, die gleichwohl umgesetzt werden müssen.

Die Maßnahmen sind in Kap. 7.2 aufgelistet.

## **12 Maßnahmen zur Bodenordnung**

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

## **13 Beschluss**

Die Begründung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am \_\_.\_\_.2023 gebilligt.

Krembz, den \_\_.\_\_.2023

Siegel

Gemeinde Krembz

.....  
Günter Rickert  
(Bürgermeister)



**ZEICHENERKLÄRUNG:  
Bestand Biotoptypen**

- BHB Baumhecke
- BHF Strauchhecke
- BLM Mesophiles Laubgebüsch
- Einzelbaum
- PHZ Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten
- PHW Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzarten
- RHU Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
- RHK Ruderales Kriechrasen
- GMI Intensivgrünland auf Mineralboden
- GMA artenarmes Dauergrünland
- AC Intensivacker
- PKA Gartenanlage, strukturalarm
- PKU aufgelassene Gartenanlage: (A) = strukturalarm, (S) = strukturreich, mit vielen Obstbäumen
- PZS Spielplatz
- OCZ Zellenbebauung
- OVU Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt
- OVW Wirtschaftsweg, versiegelt (Mittelteil mit höherem Fugenanteil)
- OVP versiegelte Freifläche (Stellfläche Werstorfcontainer)
- OVL Straße (Asphalt, Betonpflaster)
- Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
- Geltungsbereich
- geschützter Einzelbaum gemäß § 18 NatSchAG M-V
- geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V
- Grenze Landschaftsschutzgebiet "Schaalsee-Landschaft"

**B-Plan Nr. 1 Gemeinde Krembz  
Bestand Biotoptypen**

Datum: 23.01.2023 Projekt-Nr.: PN358 Maßstab 1:500  
**PLANUNG & ÖKOLOGIE**  
 Platz der Freiheit 7 19053 Schwerin  
 Tel.: 0385 / 73 43 85 Fax: 0385 / 73 43 86  
 e-mail: planung\_und\_oekologie@t-online.de





**PN358 Bebauungsplan Nr. 1 Gemeinde Krembz****Teil B -Text****1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

§ 9 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 23 BauNVO

**1.1 Art der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO

**1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind**

- Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 sowie Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1, §§ 16 bis 20 BauNVO

**1.2.1 Ausgenommen von der festgesetzten maximal zulässigen Gebäudeoberkante sind untergeordnete Bauteile, wie z.B. Schornsteine, Antennen, Blitzableiter.****1.2.2 Die der Straßenverkehrsfläche (Straße „Neubau“) zugewandte Fassade des Hauptgebäudes darf maximal eine Länge von 18,0 m aufweisen.****1.3 überbaubare Grundstücksflächen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

**1.3.1 Die Baugrenzen dürfen durch Terrassen überschritten werden.****1.4 private Grünflächen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

**1.4.1 Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Vegetationsfläche“ sind dauerhaft mit belebten, humosen Oberboden anzudecken und mit einer Vegetationsdecke zu versehen (z.B. krautige Ruderalflur, Wiese, Bodendecker). Befestigungen/Bodenverdichtungen sind nicht zulässig.****1.5 Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Hecken**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

**1.5.1 Die zu erhaltenden Bäume, Baumgruppen und Hecken sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.****1.5.2 Die anzupflanzenden Hecken sind aus standortheimischen Laubgehölzen herzustellen (Artenvorschläge siehe Begründung). Pro 20,0 m Hecke ist ein standortheimischer Laubbaum/Obstbaum der Mindestqualität Hochstamm 3xv 14/16 cm/3xv 12/14 cm zu integrieren. Die Hecken sind fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.**

- 1.5.3 Die Hecken dürfen geschnitten werden. Die Höhe/Breite muss nach 8 Jahren mindestens 1,75 m/1,00 m betragen und dauerhaft erhalten werden.

## **2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V**

### **2.1 Festsetzungen für Dächer**

- 2.1.1 Als Dachformen sind für die Hauptgebäude Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit Dachneigungen von mindesten 10° - 50° zulässig.

- 2.1.2 Bei der Dacheindeckung der Hauptgebäude sind Materialien in rötlichen, bräunlichen, anthrazitfarbenen und schwarzen Farbtönen zulässig.

- 2.1.3 Gründächer sind auf allen Gebäuden zulässig.

### **2.2 Festsetzungen für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

- 2.2.1 Bei Haupt- und Nebengebäuden sind Metallfassaden nur bis 50 % der jeweiligen Fassadenfläche zulässig. Türen und Fenster werden übermessen.

### **2.3 Festsetzungen für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke**

- 2.3.1 Auf den Baugrundstücken ist die Anlage von naturfernen flächenhaften Kies-, Splitt- und Schottergärten nicht zulässig.

### **2.4 Festsetzungen für Einfriedungen**

- 2.4.1 Einfriedungen auf den Baugrundstücken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m über dem jeweils zugehörigen Geländeniveau zulässig. Dieses gilt nicht für Hecken.

### **2.5 Erforderliche Stellplätze**

- 2.5.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 sind pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze vorzuhalten.

## **HINWEISE ohne Normcharakter**

### **A Niederschlagswasser**

- A1 Gemäß der Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Krembz aus dem Jahre 2012 muss das Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücksflächen versickert werden.

### **B Artenschutz**

- B1 Bei Baumfällungen, Gehölzrodungen, Hecken-/Baumschnitten, Baumaßnahmen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

V1 Abdeckungen oder Ausstieghilfen an Gruben, Schächten, Rinnen etc.

V2 Vogelfreundliche Gestaltung von Glasflächen

V3 Gehölzfällungen/ -rückschnitte im Zeitraum Nov.-Feb. und per Hand

V4 Stubben-/Stockrodung im Zeitraum Mai-Sep.

V5 Kontrolle auf Fledermausquartiere und Niststätten vor Baumfällungen und ggf. Anbringung von Fledermauskästen

V6 Amphibienschutzzaun mit Rampen im Zeitraum März-Nov.

V7 Abdeckungen oder Ausstiegshilfen an Baugruben

V8 Heckenschnitt im Zeitraum Nov.-Feb.

- B2 Sollten bei den Kontrollen von Bäumen Fledermausquartiere und/oder Niststätten von Brutvögeln gefunden werden, so sind in Absprache mit der UNB des Landkreises Nordwestmecklenburg Fledermauskästen und/oder Nistkästen im Umfeld der Fundstellen aufzuhängen. Die Kontrollen und das Aufhängen der Kästen sind von Fachkräften, z.B. Biologen:innen, durchzuführen.

Detaillierte Angaben sind dem Artenschutzfachbeitrag des Büros Umweltplanung Blatt + Feder vom 23.01.2023 zu entnehmen.

**C Ersatzmaßnahmen Bäume**

Für die Rodung einer entfallenden Baumgruppe sind drei heimische Laubbäume in der Qualität 3 x verpflanzter Hochstamm, Kronenansatz 2,0 m, Stammumfang 16 – 18 cm zu pflanzen.

